Determinanten des europäischen Rechtsschutzversicherungsmarkts

Beratungsmonopole, Anwaltsgebühren und Kostenerstattung

Von Matthias Kilian, Köln

Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung
- 2. Belgien
- 3. Dänemark
- 4. Finnland
- 5. Frankreich
- 6. Griechenland
- 7. Großbritannien (England)
- 8. Irland
- 9. Italien
- 10. Japan
- 11. Luxemburg
- 12. Niederlande
- 13. Norwegen
- 14. Österreich
- 15. Portugal
- 16. Spanien
- 17. Schweden
- 18. Schweiz
- 19. Vereinigte Staaten von Amerika

1. Einleitung

Der europäische Rechtsschutzversicherungsmarkt ist ein überraschend heterogenes Gebilde. Die Entwicklung dieser Versicherungssparte in Westeuropa weist zahlreiche nationale Besonderheiten auf, deren historischen Wurzeln im Rahmen dieser Abhandlung nicht im Detail nachgegangen werden kann. Wenngleich die FaRechtsschutzversicherung ihren Ursprung in Frankreich hat, ist der mit Abstand größte Rechtsschutzversicherungsmarkt die Bundesrepublik Deutschland, in der das Prämienaufkommen 1996 4,26 Mrd. DM betrug. In einem so bedeutenden Land wie England steht

dem ein bescheidener Wert (1994) von 110 Millionen £, also etwa 300 Millionen DM, gegenüber¹. Die Gründe für solche Diskrepanzen sind vielfältig und erklären sich, von historischen Aspekten einmal abgesehen², im wesentlichen aus der Stellung der Rechtsschutzversicherung im jeweiligen nationalen System der Kostenfinanzierung der Rechtsgewährung. Die Rechtsschutzversicherung ist eines von drei konkurrierenden Modellen, die dem Bürger den Zugang zur Rechtsgewährung erleichtern können.

Steuerbar ist dieser Zugang zum einen über die staatliche Einflußnahme auf die Vergütung der Leistungserbringer im Rechtsberatungsmarkt. Klassische Steuerungsinstrumente sind hierbei obrigkeitliche Gebührenordnungen, welche die Vergütungsfragen detailliert der Höhe nach regulieren, oder allgemeinere Gebührengesetze, die ein bestimmtes Rahmenwerk vorgeben und bestimmte Formen der Vergütung gestatten oder verbieten (z. B. Erfolgs- oder Stundenhonorare)³. Die staatlichen Einflußmöglichkeiten sind in diesem Bereich jedoch - soweit es um die Höhe der Vergütung geht - de facto gering, weil Eingriffe zugunsten des rechtssuchenden Bürgers automatisch zu Lasten des Leistungserbringers gehen, dem als essentielles Element der Judikative von staatlicher Seite ein angemessenes Auskommen zu gewährleisten ist. Denkbar ist allerdings, daß von seiten des Staates der Zugang zur Rechtsgewährung für den Bürger durch das Gestatten spekulativer Formen der Kostenfinanzierung erleichtert wird. Dies kann insbesondere durch – in Deutschland gesetzlich gemäß § 49b BRAO gesetzlich verbotene⁴ - Erfolgshonorare geschehen, die als traditionelles Modell anwaltlicher Vergütung in den USA, Kanada, Japan, Schottland und Irland lange Tradition haben, in jüngster Zeit in England und Wales⁵, Frankreich⁶ und einigen Staaten Australiens⁷ legalisiert worden sind und deren Einführung in Südafrika, Neuseeland und Nordirland vorbereitet wird.

 $^{^1}$ Farny, Beilage zu Vers
R 1998/4, S.V (zu Deutschland); Prais, The Litigator 1996, S. 212 (zu England).

² So sind in England Rechtsschutzversicherungen erst seit Mitte der siebziger Jahre bekannt, in Irland und Portugal kann sich der Bürger erst seit Anfang dieses Jahrzehnts gegen Rechtsverfolgungskosten versichern. Mit dem Einzug der freien Marktwirtschaft in den vormals kommunistischen Machtbereich in Osteuropa haben sich neue Versicherungsmärkte erschlossen und auch dort sind deutsche Unternehmen wie in vielen anderen europäischen Ländern mit Tochtergesellschaften die Speerspitze der Versicherungssparte. So hat sich etwa 1994 die erste tschechische Rechtsschutzversicherung gegründet und mittlerweile gibt es einen ersten Anbieter auch in der Slowakei.

³ Zu Grundfragen der deutschen Gebührenordnung Kilian, JuS 1998, S. 253 ff.

⁴ Zum Verbot des Erfolgshonorars im deutschen Recht *Kilian*, JurBüro 1994, S. 641 ff.

⁵ Vgl. etwa *Underwood*, No Win, No Fee, No Worries, London 1998.

⁶ Vgl. Boccara, La Légalisitation Du Pacte De Succès, Gazette du Palais, 2. 11. 91, S. 639 ff.; ders. La Légalisation De L'Honoraire De Résultat, Gazette Du Palais 9. 7. 92, S. 520 ff.

⁷ O. Verf., Speculative Fee Arrangements, Law Society Journal 12/1990, S. 13.

Ein zweites Steuerungsmodell ist ein System, in dem der Staat dem zur Eigenfinanzierung der Prozeßkosten nicht fähigen Bürger staatliche Mittel für die Verfolgung seiner rechtlichen Interessen zur Verfügung stellt. Eine solche Form der staatlichen Kostenfinanzierung findet sich in fast allen Rechtskreisen, sie ist aber in ihrer Ausprägung und damit Effektivität für den Bürger von Land zu Land durchaus unterschiedlich. Während bereits die Berücksichtigung des anrechenbaren Eigeneinkommens und der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung einschränkende Regulative sind, spielt vor allem die Frage des Risikos einer eventuellen Haftung für entstandene gegnerische Kosten eine entscheidende Rolle bei der Bewertung eines Modells staatlicher Kostenhilfe. Während im deutschen Prozeßkostenhilferecht eine Ersatzpflicht für entstandene gegnerische Kosten im Unterliegensfalle besteht - und deshalb eine Rechtsschutzversicherung für den Betroffenen ein effektiveres Mittel der Risikoabsicherung darstellt -, kennt das englische Recht eine solche Ersatzpflicht nicht. Dies ist zweifelsfrei ein Grund für die enormen Kosten, die der britische Staat jährlich für die Legal Aid aufwenden muß – und in einem zweiten Schritt mit eine Ursache für die geringe Marktdurchdringung englischer Rechtsschutzversicherer.

Die dritte Säule der Finanzierung der Rechtsschutzgewährung ist in Abgrenzung zu kostenregulierenden staatlichen Vergütungsmodellen gegenüber dem Leistungserbringer und staatlicher Kostenhilfe für den Leistungsnachfragenden die Rechtsschutzversicherung⁸. Sie muß allerdings ihren Platz gegenüber den konkurrierenden Modellen unter der Prämisse behaupten, daß sie als privatwirtschaftliche Form der Kostenfinanzierung für die gewinnorientierten Anbieter des Versicherungsprodukts hinreichende Erträge abwerfen muß. Der Markteintritt in Rechtssystemen, die sich traditionell auf alternative Formen der Kostenfinanzierung verlassen, ist daher durchaus problematisch. Ein attraktives Risikopooling erfordert eine hinreichend große Versichertengemeinschaft. Vergleichsweise unproblematisch läßt sich eine solche durch sogenannte "add-on"-Rechtsschutzversicherungen gewinnen, in denen die Rechtsschutzversicherungsleistung integrativer Bestandteil einer anderen Versicherung für ein bestimmtes Risiko ist (z. B. Zusatz zur Hausrat- oder Kfz-Haftpflichtversicherung). Allerdings ist bei einem solchen "add-on"-System das Prämienaufkommen von vorneherein limitiert, da das Versicherungsprodukt vorrangig ein anderes Risiko absichert und die Rechtsverfolgungskosten nur als "Abfallprodukt" mitversichert sind. Reine Rechtsschutzversicherungen ("stand-alones") hingegen leiden bei geringer Marktdurchdringung unter der sog. "adverse selection". Hierunter versteht man das hinlänglich bekannte Phänomen, daß die At-

⁸ Außer Betracht sollen weitere denkbare Modelle bleiben wie die Bereitstellung von Rechtsberatungsleistungen durch den Staat selbst, etwa in Form öffentlicher Rechtsberatung durch staatliche Bedienstete. Vgl. zur diesbezüglichen Diskussion in England Moorhead, The Litigator 1996, S. 270 (271 f.).

traktivität des Versicherungsprodukts überproportional stark auf Zielgruppen wirkt, die ein überdurchschnittliches Versicherungsrisiko darstellen. Von diesen grundsätzlichen Problemstellungen abgesehen, wird das Tätigwerden von Spezial- und Kompositversicherern auf dem Rechtsschutzversicherungsmarkt von einer Anzahl weiterer rechtssystemimmanenter Faktoren beeinflußt.

Henssler⁹ hat in der vorangegangenen Untersuchung die Rahmenbedingungen der deutschen Rechtsschutzversicherung im Lichte der Vereinheitlichungsbestrebungen aufgrund der EU-Richtlinie 87/344¹⁰ analysiert und verschiedene solche Faktoren herausgearbeitet. Hierbei hat sich u. a. gezeigt, daß bei der Bewertung eines Versicherungsmarktes zunächst von Bedeutung ist, in welchem Umfang Beratungsmonopole zugunsten der Anwaltschaft bestehen, die eine Selbstregulierung von Schadensereignissen durch den Rechtsschutzversicherer ausschließen. Dieser Problemkreis ist zu unterscheiden von der Frage, inwieweit bei einem gerichtlichen Verfahren Anwaltszwang besteht, der die Einschaltung eines Anwalts auch bei einem fehlenden Beratungsmonopol erfordert. Allerdings spielen bei der Frage der Ausnutzung fehlender Beratungs- oder Vertretungsmonopole nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen eine Rolle. Ob eine Schadensregulierung durch eigenes Personal vorgenommen wird - vorrangiges Interesse des Versicherers - oder hiermit ein externer Anwalt beauftragt wird - in der Regel vom Versicherungsnehmer gewünscht -, ist letztlich auch eine unternehmenspolitische Entscheidung, die vielfach von dem bisherigen Schadensverlauf des Vertrages abhängig gemacht wird.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Art und Weise der Berechnung der vom Rechtsschutzversicherer gegebenenfalls zu ersetzenden Anwaltshonorare. Je weniger reguliert das Gebührenwesen ist, desto schwieriger ist für den Versicherer eine Kalkulation versicherter Risiken. In den Ländern Europas gibt es zum Teil erheblich voneinander abweichende Ansätze, das anwaltliche Gebührenwesen zu regeln. Einher mit dieser Frage geht der Problemkreis der Kostenerstattung in einem gerichtlichen Verfahren. Fehlt es an einer sog. "indemnity-rule", ist das Risiko der Versicherer ungleich höher als bei einem System der Kostenerstattung, wie es das deutsche Recht kennt.

Die nachfolgende Übersicht¹¹ stellt nach einem kurzen Hinweis zur Geschichte der Rechtsschutzversicherung (a) unter jedem Länderbeitrag dar,

⁹ Henssler, ZVersWiss 1999, S. 3 ff.

¹⁰ Dazu Müller, VW 1988, S. 1354 ff. Zur Vorgeschichte der Richtlinie siehe auch o. Verf., Rechtsschutz in Europa, 1979, S. 17 ff.; zur Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen RIAD, Rechtsschutz in Europa 1992/4, S. 19, 21 ff.

¹¹ Berücksichtigt sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie Norwegen, die Schweiz und – außerhalb Europas – Japan und die Vereinigten Staaten, weil die dortigen Märkte

inwieweit in dem jeweiligen Land Monopolrechte in der Rechtsberatung und -besorgung zugunsten der Anwaltschaft bestehen und, soweit Erkenntnisse hierzu vorliegen, Rechtsschutzversicherer in Konkurrenz zur Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen (b), auf welcher Grundlage die Anwaltshonorare bestimmt werden (c) und inwieweit bei einem gerichtlichen Verfahren eine Kostenerstattung der unterlegenen Partei zugunsten der obsiegenden Partei stattfindet (d). Die Darstellung beschränkt sich hierbei auf die Beleuchtung zivilprozessualer Aspekte. Auf die Wiedergabe eines Näherungswertes der Anwalts- und gegebenenfalls Gerichtskosten für ein Musterverfahren wird an dieser Stelle verzichtet. Einen einfachen, eindimensionalen Vergleich einer Musterklage in den verschiedenen Ländern Europas zu bieten, ist de facto unmöglich. Stellen die meisten Länder die Festsetzung des Honorars innerhalb eines gewissen Rahmens in das freie Ermessen des jeweiligen Anwalts, so ist bereits die Ermittlung der Kosten eines "Musterprozesses" in dem jeweiligen Land von vornherein zum Scheitern verurteilt. Für eine Vergleichbarkeit der Länder untereinander sind die verschiedenen Honorarsysteme zu unterschiedlich. So findet etwa in Deutschland eine Anrechnung der außergerichtlich bereits verdienten Honorare auf die Vergütung für ein gerichtliches Tätigwerden statt, wenn es zu einem Klageverfahren in einer Sache kommt; ein System, das die deutschen Honorare auf den zweiten Blick relativiert¹².

2. Belgien

a) Belgien ist nach Frankreich, der Schweiz und Italien das vierte Land, in dem die Rechtsschutzversicherung eingeführt wurde (1927). Charakteristisch für den belgischen Markt ist, daß viele belgische Haftpflichtversicherer eine einfache Rechtsschutzversicherung separat oder im Paket mit einer

einige interessante Besonderheiten aufweisen. Gesamtdarstellungen des Rechtsschutzversicherungsmarktes in der Europäischen Union finden sich u. a. in Schwerpunktheften von Rechtsschutz in Europa (z. B. 1991/2, 1988/3, 1986/2, 1983/2 und 1979/2).

¹² Den Versuch eines repräsentativen Vergleichs hat *Greiter*, A Survey Of Court Costs And Legal Fees in 151 Countries, Deventer 1988, unternommen. Allerdings sind die dort wiedergegebenen Werte allenfalls ein ganz grober Anhaltspunkt. Nachfragen bei einigen europäischen Anwaltskammern haben bestätigt, daß für die Länder, in denen es an einer Tarifierung mangelt, keine verläßlichen Durchschnittswerte ermittelt werden können. Unter Zugrundelegung der von *Greiter* ermittelten Werte (Serie A = Kosten einer außergerichtlichen Geltendmachung eines unbestrittenen Zahlungsanspruchs über 10.000 US\$; Serie B = Kosten einer gerichtlichen Geltendmachung eines unbestrittenen Zahlungsanspruchs über 10.000 US\$), wären die Kosten wie folgt zu indizieren (Deutschland = 100): Belgien (A: 46/B: 60), Dänemark (53/322), Finnland (36/108), Frankreich (107/113), Griechenland (36/96), Großbritannien/England (22/66), Irland (36/48), Italien (39/122), Japan (182/382), Luxemburg (53/352), Niederlande (53/322), Norwegen (99/22), Österreich (51/167), Portugal (230/192), Schweden (36-73/48-72), Spanien (18/370).

Haftpflichtversicherung anbieten, was zu einer hohen Marktdurchdringung etwa im Bereich des Kraftfahrzeug-Rechtsschutzes und zu einer Dominanz der Kompositversicherer am Markt geführt hat. Fast die Hälfte aller belgischen Versicherungsgesellschaften bieten Rechtsschutzpolicen an. Die Versicherungsbedingungen sind in Ermangelung eines gesetzlichen Regulativs und der Vielzahl der Anbieter uneinheitlich¹³.

- b) In Belgien garantiert der Code Judiciaire / Gerechtelijk Wetboek (C.J. / G.W.) den Avocats das Monopol von "représentation" und "plaidoirie". Anderen parteifremden Personen ist ein Auftreten vor Gericht nicht erlaubt, noch nicht einmal Anwälten in Ausbildung ("stagiaires"). Allerdings können sich gemäß Art. 728 § 1 C.J./G.W. Prozeßparteien bis auf einige Ausnahmen vor höheren Gerichten selbst vertreten¹⁴. Eine Monopolisierung zugunsten der Anwaltschaft im außergerichtlichen Bereich ist hingegen nicht normiert¹⁵. Versicherungsunternehmen vertreten daher die Interessen des Versicherungsnehmers in der Regel durch eigenes Personal. Ein Rechtsanwalt oder ein Sachverständiger wird nur dann beauftragt, wenn dies erforderlich ist bzw. den Versicherungsbedingungen entspricht¹⁶. Allerdings ist die Regulierung des Schadensfalles allein durch den Versicherer regelmäßig nicht möglich, weil der Versicherungsnehmer den Regulierungsvorschlag annehmen muß. Lehnt der Versicherungsnehmer den Vorschlag ab, kann er das Verfahren mit Hilfe eines Rechtsanwaltes weiterverfolgen; die Versicherung ist bei Erzielung eines besseren Ergebnisses sodann zur Kostenübernahme verpflichtet¹⁷. Die Rechtsschutzversicherer und die Anwaltschaft sind bemüht, ihr Verhältnis durch die Etablierung eines paritätisch besetzten Ausschusses, der für die Beilegung von Streitigkeiten bei der Festlegung der Anwaltsgebühren zuständig sein soll, konfliktärmer auszugestalten¹⁸.
- c) Rechtsanwälte haben die durch Gesetz eingeräumte Befugnis, ihr Honorar selbst zu bestimmen, so daß die Vergütung der Vertragsfreiheit der Parteien unterfällt. Diese Freiheit wird allerdings beschränkt durch die Kompetenz der Anwaltskammern, Bestimmungen zur Honorarfestsetzung

¹³ Zur Geschichte und Gegenwart der belgischen Rechtsschutzversicherung Werner, Die Rechtsschutzversicherung in Europa, Karlsruhe 1985, S. 149 f. m.w.N sowie van Lancker, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 37 f.; ders., Rechtsschutz in Europa 1991/2, S. 6 f; GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, Hamburg 1997, Belgien, S. 1 ff.

¹⁴ Philipe in: Tyrrell/Yaqub, The Legal Professions In The New Europe, 2nd edition, London 1996, S. 81; Meijer, in: Snijder, Access To Justice, Den Haag 1996, S. 207.

 $^{^{15}\} Eitelberg$ in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, Köln 1994, S. 111.

¹⁶ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen in der Rechtsschutzversicherung, Karlsruhe 1991, S. 137.

¹⁷ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 146; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 154.

¹⁸ GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, Hamburg 1997, Belgien, S. 2.

durch ihre Mitglieder zu erlassen sowie Gebühren herabzusetzen, die überhöht sind. Die Brüsseler Anwaltskammer hat unter dieser Prämisse verschiedene Modelle anwaltlicher Vergütung entwickelt, darunter auch ein für Rechtsschutzversicherer interessantes Abonnement-System, aufgrund dessen eine monatliche Pauschale zu zahlen ist, für die im Zeitraum eines Jahres eine vorher vereinbarte Zahl von Fällen bearbeitet wird¹⁹.

d) Die reinen Verfahrenskosten werden gemäß Artt. 1018 ff. C.J./G.W. durch das Gericht nach dessen Ermessen zu Lasten der unterliegenden Partei festgesetzt. Darüber hinaus gehende Kosten müssen die Parteien selbst tragen, so daß vor allem die Kosten der tätiggewordenen Rechtsanwälte regelmäßig nicht erstattungsfähig sind²⁰.

3. Dänemark

- a) Das dänische Rechtsschutzversicherungswesen hat sich erst Anfang der siebziger Jahre nach schwedischem und norwegischem Muster entwikkelt. Die Rechtschutzversicherung wird in Dänemark daher nicht als selbständige Police, sondern nur als Zusatz zu verschiedenen Sachversicherungen betrieben. Mehr als 50 Versicherungsgesellschaften sind auf dem Rechtsschutzmarkt tätig²¹.
- b) Nach einem sog. "Rabulisten"- Erlaß ist im Grundsatz nur der Anwaltsstand zur Rechtsbesorgung ermächtigt. Allerdings sieht dieser Erlaß eine Anzahl von Befreiungen für Berufsfelder vor, zu deren klassischem Erscheinungsbild die Befassung mit Rechtsfragen zählt. Hierzu zählen neben Wirtschaftsprüfern, Finanzdienstleistern und Architekten auch Versicherungsunternehmen²². Die Möglichkeit der Selbstregulierung, also der Vertretung der Versicherten durch eigenes juristisches Personal, wird in Dänemark gleichwohl nicht genutzt. Ein Grund hierfür mag sein, daß die Rechtsschutzversicherung nicht als selbständige Police, sondern nur als Zusatzklausel zu diversen Sachversicherungen existiert²³. Im forensischen Bereich kommt den Rechtsanwälten gegenwärtig das ausschließliche Recht der Vertretung zu; auch ist nur der "advokat" berechtigt, mit der Erbringung von

¹⁹ Philipe in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 88.

²⁰ Zu Einzelheiten siehe Meijer, in: Snijders, Access, a. a. O. (Fn. 14), S. 234.

 $^{^{21}}$ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 248; Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 295; GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Dänemark, S. 2.

²² Torbol/Worsoe in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 106; Errens in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 133; ferner OECD Secretariat (Hrsg.), International Trade In Professional Services – Assessing Barriers And Encouraging Reform, Paris 1996, S. 160.

²³ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 295.

Rechtsberatungsleistungen zu werben²⁴. Allerdings soll das dänische Justizwesen grundlegend umgestaltet werden, u. a. durch Einführung eines "small claims"-court (geplante Streitwertgrenze DKK 20.000) nach englischem Vorbild, vor dem Beistandsleistungen durch Rechtsanwälte überflüssig wären. Im Zuge der Justizreform soll den Rechtsschutzversicherungen zu Lasten der Anwaltschaft eine herausgehobenere Stellung bei der Erbringung juristischer Dienstleistungen zukommen²⁵.

- c) Vergütungsfragen sind gesetzlich im Rechtspflegegesetz nur rudimentär dahingehend geregelt, daß ein Anwalt kein höheres Honorar fordern darf, als angemessen ist. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit erfolgte traditionell durch Empfehlungen des Generalsekretariats des Anwaltsverbandes, die typische anwaltliche Tätigkeitsgebiete wie Klagen oder Forderungsbeitreibungen erfaßten²⁶. Die Empfehlungen des Anwaltsverbandes wurden im August 1996 wegen Verstoßes gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht aufgehoben²⁷. Seitdem sind nicht nur die Kosten der Rechtsschutzversicherer nach deren Aussagen erheblich angestiegen, auch kommt es, da eine Verständigung zwischen Rechtsschutzversicherern und dem Anwaltsverband nicht möglich war, häufig zu Streitigkeiten über die Honorarkosten.
- d) Die unterliegende Partei trägt gemäß § 312 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung die Gerichts- und Anwaltskosten, soweit das Gericht nicht aufgrund besonderer Umstände Anlaß sieht, von dieser Regel abzuweichen²⁸.

4. Finnland

a) Die Rechtsschutzversicherung wurde im Mai 1968 aufgrund einer Initiative des finnischen Dachverbandes für "Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften" eingeführt. Fast alle dem Verband angehörenden Versiche-

²⁴ In der jüngeren Vergangenheit hat es zudem Gerichtsentscheidungen gegeben, nach denen Verbandsanwälte Mitglieder des Verbandes vor Gericht nicht vertreten dürfen, da ansonsten de facto eine gerichtliche Vertretung durch einen Verband erfolgen würde, dem selbst kein Recht zukommt, vor Gericht aufzutreten; *Torbol/Worsoe* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 107.

 $^{^{25}\} GDV$ (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Dänemark, S. 2.

²⁶ Torbol/Worsoe in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 108. Allerdings gaben auch diese nur einen Honorarrahmen vor, der durch Faktoren wie die Komplexität des Falls, seine Bedeutung, das anwaltliche Haftungsrisiko und das Ergebnis der anwaltlichen Bemühungen bestimmt wurden.

²⁷ Bei der Festsetzung der zu erstattenden Anwaltskosten im gerichtlichen Verfahren orientierten sich die Gerichte an den Honorarempfehlungen, soweit diese einschlägig waren, Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 314.

²⁸ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 315, Greiter, Survey (Fn. 12), S. 81.

rungsgesellschaften boten in der Folge Rechtsschutzversicherungen an; Spezialversicherer spielen in Finnland keine Rolle. Anfänglich konnte Versicherungsrechtsschutz nur in Form einer assoziierten Versicherung erlangt werden, erst seit 1979 wird die Rechtsschutzversicherung auch als separate, unabhängige Versicherungsform angeboten²⁹.

- b) Finnland kennt kein Rechtsberatungsmonopol³⁰. Außer Anwälten des Anwaltsverbandes sind juristische Dienstleister auch von staatlichen Rechtshilfebüros beschäftigte Rechtsberater, Anwälte, die dem finnischen Anwaltsverband nicht angeschlossen sind, sowie Personen, die ohne jegliche juristische Ausbildung³¹ Rechtsberatung anbieten³². Rechtsberatung wird daher verbreitet auch von sog. Juristenbüros erbracht, in denen Nicht-Anwälte tätig sind³³. Geschützt ist lediglich die Berufsbezeichnung des Anwalts. Einen Anwaltszwang oder ein Anwaltsmonopol im forensischen Bereich kennt das finnische Rechtssystem nicht. Jede Prozeßpartei kann sich nach Gutdünken durch eine "ehrenwerte, kompetente und geeignete Person" vor Gericht vertreten lassen³⁴. Minimale Einschränkungen, die de facto zur Notwendigkeit anwaltlicher Befassung führen, gibt es im strafprozessualen Bereich. Gleichwohl haben sich in Finnland die Versicherungsgesellschaften für die sog, indirekte Rechtsschutzversicherung entschieden. Ohne eigene Befassung mit dem Verfahren ersetzen die Versicherungen die Kosten des Rechtsbeistands. Die Rechtsabteilungen der Versicherungsgesellschaften haben daher im wesentlichen überwachende und nur eingeschränkt beratende Funktion³⁵. Im Hinblick auf das fehlende Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft haben die finnischen Rechtsschutzversicherer Anfang der achtziger Jahre Zusatzklauseln in ihre Bedingungen aufgenommen, aufgrund derer der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, der unter der Aufsicht des finnischen Anwaltsbundes arbeitet oder "juristisch qualifiziert" ist bzw. von einem derart ausgewiesenen Anwalt angestellt ist³⁶.
- c) Eine gesetzliche Bestimmung der Anwaltsgebühren kennt das finnische Recht nicht. Bis 1992 hat der finnische Anwaltsverband für seine Mitglieder Gebührenempfehlungen herausgegeben, die allerdings aus kartellrechtlichen Gründen aufgrund des Wettbewerbsgesetzes aus dem Jahr 1992 aufgegeben werden mußten. Nunmehr muß die Honorarbestimmung durch

²⁹ Zum Ganzen Arti, Rechtsschutz in Europa 1984/3, S. 8 f.

³⁰ OECD Secretariat (Hrsg.), Professional Services, a. a. O. (Fn. 22), S. 161.

³¹ Pretzell, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, Köln 1997, S. 50; OECD Secretariat (Hrsg.), Professional Services, a. a. O. (Fn. 22), S. 161.

³² Mäkinen / Tenhunen in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 121.

³³ Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 50.

³⁴ Mäkinen / Tenhunen in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 122.

³⁵ Arti, Rechtsschutz in Europa 1984/3, S. 8, 10.

³⁶ Arti, Rechtsschutz in Europa 1984/3, S. 8, 13.

den Anwalt angemessen sein und sie soll den Umfang, die Qualität, die Bedeutung, den Wert und den Schwierigkeitsgrad des Vorgangs berücksichtigen³⁷.

d) Der Unterlegene trägt die Gerichts- und im Grundsatz auch die Anwaltskosten, soweit sie zur Rechtsverfolgung angemessen und erforderlich waren. Die von den Anwälten vor der Urteilsverkündung überreichten Honorarnoten werden von den Gerichten jedoch regelmäßig ganz erheblich gekürzt. Zwar ist eine Verbesserung durch eine Reform der Prozeßordnung im Jahr 1993 zu verzeichnen, da die Gerichte nunmehr die Kostenentscheidung begründen müssen. Eine volle Erstattung bleibt jedoch nach wie vor die Ausnahme³⁸.

5. Frankreich

- a) Frankreich ist das Ursprungsland der Rechtsschutzversicherung. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts boten in Paris und Umgebung einzelne Gesellschaften Versicherungen an, mit denen Prozeßkostenrisiken abgedeckt waren³⁹. Die erste allgemeine Rechtsschutzversicherung datiert aus dem Jahr 1905 und nach dem ersten Weltkrieg begründeten Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherungen den Aufstieg der Sparte zu einem bedeutenden Faktor der französischen Versicherungswirtschaft. Rechtsgrundlage für die Rechtsschutzversicherung sind das Versicherungsgesetz sowie die Allgemeinen und Besonderen Rechtsschutzversicherungsbedingungen, die allerdings nicht in Anlehnung an Musterbedingungen gestellt werden, sondern von den Gesellschaften individuell ausgearbeitet sind. Der Markt wird zu 75% von Spezialrechtsschutzversicherern dominiert⁴⁰. Im Vergleich zu Deutschland ist die Marktdurchdringung erheblich und das per-capita Prämienaufkommen deutlich geringer⁴¹.
- b) Frankreich hat durch den Titel II des Gesetzes Nr. 71 1130 zum 1. 1. 1992 erstmals ein Rechtsberatungsmonopol eingeführt. Gemäß Art. 54 des Gesetzes ist nunmehr nur noch den Inhabern einer "Licence en droit"

³⁷ Mäkinen / Tenhunen in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 122.

³⁸ Hierzu Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 172.

 $^{^{39}}$ Zur Geschichte der Rechtsschutzversicherung in Frankreich *Traeger*, ZVersWiss 1975, S. 591 f.; *Bauerrei* β , ZVersWiss 1936, 365 ff.; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 106.

 $^{^{40}}$ Das Prämienaufkommen lag 1996 bei 700 Mill. DM; GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Frankreich, S. 1.

⁴¹ Nach einer 1989 durchgeführten Umfrage war 28% der Franzosen die Existenz von Rechtsschutzversicherungen bekannt; *Harris*, Rechtsschutz in Europa, 1989/3, S. 53 ff.; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 106. Vgl. im übrigen auch o. Verf., Rechtsschutz in Europa 1979, S. 113.

oder eines vergleichbaren Diploms die regelmäßige und bezahlte Rechtsberatung erlaubt. Auffällig bei diesem Modell ist, daß die Rechtsberatung nicht zugunsten eines bestimmten Berufsbildes monopolisiert ist, sondern ihre Erbringung von der Innehabung eines akademischen Abschlusses abhängig gemacht wird⁴². Allerdings wird dieser im Vergleich zur früheren Rechtslage, nach der lediglich die Führung eines bestimmten Titels, nicht aber die Tätigkeit als solche monopolisiert war, strengere Ansatz durch zahlreiche Ausnahmen - insbesondere die Anerkennung "ähnlicher Diplome" - deutlich zu Lasten der Inhaber des entsprechenden Befähigungsnachweises entwertet⁴³. Konsequenz ist, daß die französischen Rechtsschutzversicherungen Leistungen nicht nur in Form der Kostenübernahme. sondern auch im Wege der Dienstleistung durch die Vertretung und Beratung des Versicherten mittels eigener juristisch ausgebildeter Mitarbeiter erbringen⁴⁴. Kosten einer Rechtsverfolgung⁴⁵ entstehen durch dieses System erst nach einer Erforderlichkeitsprüfung durch den Versicherer, da die französischen Rechtsschutzversicherer ihre Versicherungsleistung vorrangig im Wege der Eigenregulierung, also der Vertretung und Beratung ("conciliation") durch Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft, erbringen. Die französischen Versicherungsbedingungen sehen ausdrücklich vor, daß der Versicherer im Namen des Versicherten außergerichtliche Verhandlungen mit der Gegenseite führen darf⁴⁶. Das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherern ist für den Bereich der Anwaltskammer Paris durch eine "Charta vom 23. November 1995" abgestimmt worden⁴⁷.

c) Im Grundsatz werden die Anwaltshonorare zwischen Anwalt und Mandant frei vereinbart; eine Gebührenordnung gibt es nicht. Art. 10 Abs. 1 des Loi Nr. 71 - 1130 regelt nur den Anspruch dem Grunde nach. Von den Anwaltskammern aufgestellte Richtlinien für Anwaltsgebühren wurden Ende der siebziger Jahre als wettbewerbswidrig verboten⁴⁸. Erfolgt keine

⁴² Vgl. Mengel in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 180.

⁴³ Mengel in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 180; Maier, AnwBl. 1991, S. 183.

⁴⁴ GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Frankreich, S. 2; Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 80; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 106.

 $^{^{45}}$ Bedingungsgemäß ersetzt werden regelmäßig die Anwalts- und Gerichtskosten einschließlich der Sachverständigenkosten, Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 107.

⁴⁶ Nachweise bei *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 91, Fn. 105; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 107. Allgemein zur französischen Rechtsschutzversicherung *Cerveau*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 18 f.; *ders*. Rechtsschutz in Europa 1991/2, S. 22 f.

 $^{^{47}\} GDV$ (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Frankreich, S. 2.

⁴⁸ Henrichfreise, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, Köln 1992, S. 74; Mengel in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 180.

dezidierte Vereinbarung über die Vergütung, nimmt der Anwalt die Bestimmung autonom vor. Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1991 ist der Anwalt allerdings allgemein gehalten, bei der Bestimmung die wirtschaftliche Situation des Mandanten, die Schwierigkeit des Falles, die Auslagen, die eigene Reputation, den zeitlichen Aufwand und den Ausgang des Verfahrens zu berücksichtigen⁴⁹.

d) Der Unterlegene trägt die Gerichtskosten ("frais de justice"), soweit diese überhaupt anfallen. Die Anwaltskosten trägt jede Partei gemäß Art. 696 Nouveau Code de procédure civile selbst, allerdings kann das Gericht nach Art. 700 einen Teil der Anwaltskosten des Obsiegenden dem Unterliegenden auferlegen⁵⁰.

6. Griechenland

- a) Der griechische Rechtsschutzversicherungsmarkt entwickelte sich Anfang der siebziger Jahre mit der Gründung zweier Spezialversicherer, Tochterunternehmen der deutschen Marktführer, die bis heute den Markt zu Lasten der Kompositversicherer dominieren⁵¹. Das Verhältnis von Kompositund Spezialversicherern ist gespannt, da letztere den Kompositern Verstöße gegen die Bestimmungen der EU-Rechtsschutzversicherungsrichtlinie bei Prämienkalkulation und Schadensabwicklung vorwerfen; eine gerichtliche Entscheidung dieser Streitigkeit steht noch aus⁵². Eine Klage der griechischen Rechtsanwaltskammern gegen das Tätigwerden dieser Rechtsschutzversicherer wurde seinerzeit vom obersten Verwaltungsgerichtshof abgewiesen⁵³.
- b) In Griechenland ist die Rechtsberatung gemäß den Artt. 39 ff. des Anwaltsgesetzes den Rechtsanwälten vorbehalten; ein Verstoß hiergegen ist gemäß Art. 175 des Strafgesetzbuches strafrechtlich sanktioniert⁵⁴. Allerdings gilt dieses Monopol nur für die gerichtliche Interessenwahrnehmung⁵⁵ so-

⁴⁹ Sanglade / Cohen in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 137.

⁵⁰ Zu Einzelheiten Nauta / Meijer in: Snijder, Access, a. a. O. (Fn. 14), S. 168; Damien, L'Article 700 et les honoraires de l'avocat, Gazette Du Palais 1979 (1), S. 134 ff.

⁵¹ Allgemein zur griechischen Rechtsschutzversicherung Apostolopoulos, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 15 f.; ders., Rechtsschutz in Europa 1991/2, S. 26 f., o. Verf., Rechtsschutz in Europa 1979, S. 171; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 246 f.

 $^{^{52}}$ Vgl. GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Griechenland, S. 2.

⁵³ Vgl. Apostolopoulos, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 16.

⁵⁴ Kommatas in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 188; Donald-Little (Hrsg.), Cross-Border-Practice-Compendium, 1991, Greece, S. 8.

⁵⁵ Mit Ausnahme der Gerichte der untersten Gerichtsebene (Friedensgerichte) besteht Anwaltszwang; Kommatas in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 188;

wie die Vertretung vor Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbehörden. Die Bedingungen der Rechtsschutzversicherer sehen daher für den außergerichtlichen Bereich das Recht des Versicherers vor – auf Verlangen des Versicherungsnehmers sogar die Pflicht – zunächst den Versuch zu unternehmen, den Schadensfall selbst zu bearbeiten. Mehr als die Hälfte aller gemeldeten Schadensfälle werden daher im Wege der Selbstregulierung erledigt⁵⁶. Die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erfolgt durch entsprechend geschultes Verwaltungspersonal des Versicherers, das nicht notwendigerweise eine juristische Ausbildung besitzt. Erst wenn der Versuch einer außergerichtlichen Regulierung mißlingt, wird ein Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung beauftragt⁵⁷.

- c) Gesetzliche Regelungen über die anwaltliche Vergütung finden sich im Teil B (Artt. 91 192) der griechischen Rechtsanwaltsordnung (Rechtsverordnung Nr. 3026 vom 8. 10. 1954). Gemäß Art. 92 ist das Honorar zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt grundsätzlich frei vereinbar⁵⁸. Allerdings sind gemäß Artt. 100 ff. der Anwaltsordnung Mindesthonorare einzuhalten. Diese errechnen sich in zivilrechtlichen Verfahren durch Multiplikation einer festen Gebühr für bestimmte Verfahrenshandlungen mit einem durch Ministererlaß in bestimmten Abständen festgesetzten Multiplikator. Die Höhe eines frei vereinbarten Honorars wird nach oben hin allein durch den Grundsatz begrenzt, daß das Honorar nicht mit der Würde des Berufsstandes unvereinbar (hoch) sein darf⁵⁹. Zivilrechtlich wird ein unangemessen hohes Honorar durch die Sanktion des Art. 281 Zivilgesetzbuches (ZGB) unterbunden ("Mißbrauch bei der Ausübung eines Rechts").
- d) Der Unterlegene trägt gemäß Art. 176 der griechischen Zivilprozeßordnung die Gerichtskosten ⁶⁰. Die Erstattung von Anwaltskosten erfolgt auf Grundlage materiellen Rechts, soweit nach diesem ein entsprechender Schadensersatzanspruch des Obsiegenden besteht.

Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 264 (die griechische Gerichtsverfassung ist allerdings gegenwärtig im Umbruch begriffen).

⁵⁶ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 255, Fn. 16.

⁵⁷ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 255.

⁵⁸ Oberster Gerichtshof, Nr. 1791/1986; Kommatas in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 190; Nerlich/Papaioannou in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 205

⁵⁹ Oberster Gerichtshof (Areios Pagos) Nr. 1420/1987; vgl. Kommatas in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 190. Die Vergütung kann auch in Abhängigkeit des Erfolgs der anwaltlichen Tätigkeit erfolgen, ein Streitwertanteil darf dann allerdings 20% nicht übersteigen, Oberster Gerichtshof (Areios Pagos) Nr. 533/1978 und 712/1990.

 $^{^{60}}$ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 264; Greiter, Survey (Fn. 12), S. 101.

7. Großbritannien (England)

- a) Rechtsschutzversicherungen moderner Prägung gibt es in England erst seit Mitte der siebziger Jahre⁶¹. Bis zu einer Gesetzesreform 1967 wurden Rechtsschutzversicherungen als ungesetzlich angesehen, weil das Anerbieten der Übernahme eines Prozeßrisikos nach common law als Verstoß gegen die Verbote von "maintenance" und "champerty" bewertet wurde⁶². Im April 1975 nahm der heutige Marktführer DAS als erster Spezialversicherer seine Tätigkeit auf. Die Marktdurchdringung wird in England unter anderem von einem recht umfassenden Prozeßkostenhilfesystem, das 50% aller Haushalte unterstützt und jährliche Aufwendungen seitens des Staates von über 5 Mrd. DM bedingt⁶³, verstärkte staatliche Beratungshilfe sowie Rechtsberatung durch weitverbreitete Automobilclubs im traditionellen Tätigkeitsschwerpunkt der Rechtsschutzversicherer, dem Verkehrsrechtschutz⁶⁴, beeinflußt⁶⁵. Ein weiterer gewichtiger Faktor ist die Existenz sogenannter "after-the-event"-Kostenversicherungen (insbesondere das "Accident-Line-Protection"-Schema der Law Society) für den Einzelfall in Abgrenzung zu umfassenden allgemeinen Rechtsschutzversicherungen. Versicherungsprodukte deutscher Prägung (sog. "stand-alone-Policen") spielen lediglich im gewerblichen Bereich eine bedeutendere Rolle.
- b) Der Rechtsberatungsmarkt in England ist geprägt von der Zweiteilung des anwaltlichen Berufsstandes in *barrister* und *solicitor* (Verhältnis ca. 1:10) und dem Fehlen eines Rechtsberatungsgesetzes deutschen Musters. Grundregel war traditionell, daß den *barristers* das Recht des Tätigwerdens vor Gericht zukam⁶⁶, und den *solicitors* nur die Rechtsbesorgung im außergerichtlichen Bereich sowie gerichtlich auf der unteren Gerichtsebene möglich war⁶⁷. Die Reform des englischen Gerichtsverfassungs- und Berufsrechts vor einigen Jahren hat die Grenzziehung zwischen beiden Berufs-

⁶¹ Allgemein zur englischen Rechtsschutzversicherung *Holdsworth*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 15 f.; *Skrodzki*, Rechtsschutz in Europa, 1976, S. 6, 7; *Long*, Rechtsschutz in Europa, 1977, S. 8.: *o. Verf.*, Rechtsschutz in Europa 1983/1, S. 32 f.

^{62 &}quot;Maintenance" und "Champerty" sind im angelsächsischen Rechtskreis auch Anknüpfungspunkte bei der Diskussion über das Verbot eines anwaltlichen Erfolgshonorars. Zum Ganzen *Skrodzki*, Rechtsschutz in Europa, 1976, S. 6, 7; *Long*, Rechtsschutz in Europa, 1977, S. 8; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 231 f.; o. *Verf*. Rechtsschutz in Europa 1979, S. 147.

⁶³ Vgl. The Lord Chancellor's Department, The Future of Legal Aid in England And Wales, 1996, S. 7.

⁶⁴ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 234. Es handelt sich um die Automobile Association und den Royal Automobile Club. Alternativformen existieren z. B. in der Form, daß beim Kauf von einem Kfz einer bestimmten Marke die Jahresprämie für eine Rechtsschutzversicherung im Kaufpreis inbegriffen ist.

⁶⁵ Es wird von einer Marktdurchdringung von ca. 25% ausgegangen.

⁶⁶ Sie übernehmen aber auch Aufträge zur Ausarbeitung von Gutachten, Verträgen oder Urkunden; *Rawert*, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, Köln 1994, S. 110.

gruppen verwischt, nunmehr ist auch sog. "solicitor-advocates" das Auftreten vor Gericht möglich⁶⁸. Im außergerichtlichen Tätigkeitsfeld sehen sich die solicitors einer zunehmenden Konkurrenz von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ausgesetzt, die auch wirtschaftsrechtlich beratend tätig sind⁶⁹. Allerdings ist den englischen Anwälten die Rechtsbesorgung in einem eng umrissenen Bereich des Erb- und Grundstücksrechts vorbehalten. Auch dieses Monopol ist Mitte der achtziger Jahre weiter eingeschränkt worden, als der zuvor den solicitors vorbehaltene Beratungsbereich des conveyancing (Grundstücksübertragungen) von der englischen Regierung unter ausdrücklichem Hinweis auf die durch das Monopol entstehenden hohen Kosten für das Publikum zu Lasten der solicitors für sog. "licensed conveyancers" geöffnet wurde. Aufgrund des fehlenden Beratungsmonopols erbringen Versicherungsgesellschaften ihre Rechtsschutzleistung nicht nur in der Form des reinen Kostenersatzes, sondern auch durch die Zurverfügungstellung von rechtsberatenden Dienstleistungen, etwa durch "call-in-center". Bei Verfahren vor den britischen Gerichten stellen die Versicherungen jedoch trotz des fehlenden Anwaltszwangs grundsätzlichen einen Anwalt nach Wahl des Versicherten⁷⁰.

c) In nichtstreitigen Angelegenheiten (non-contentious work) darf ein solicitor eine Entlohnung verlangen, die angesichts der Umstände des Falles und insbesondere der von ihm erbrachten Dienstleistungen angemessen (fair and reasonable) sein muß. Nach dem "Solicitor's Non-Contentious Business Renumeration Order 1994" sind die zu Grunde zu legenden Kriterien die Komplexität der Tätigkeit, der Arbeitsaufwand, das fachliche Spezialwissen des Bearbeiters, die Bedeutung der Sache, das Haftungsrisiko und der Umfang des Mandats. Stellt der Mandant die Angemessenheit des geforderten Honorars in Frage, ist der solicitor verpflichtet, eine Überprüfung durch seine berufsständische Vereinigung, die Law Society, durchführen zu lassen⁷¹. Der Mandant selbst kann das Honorar auch unmittelbar durch einen gerichtlichen "taxing master" überprüfen lassen. Bei sogenanntem "contentious business", also streitigen und mithin regelmäßig gerichtlichen Verfahren, kann die Honorarrechnung vom Mandanten oder

⁶⁷ Zu den Ausnahmen hiervon Rawert, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, Köln 1994, S. 102. In der Eingangsinstanz gibt es keinen Anwaltszwang und interessanterweise kann eine anwaltlich nicht vertretene Partei im Obsiegensfalle von der Gegenseite im Rahmen der Kostenerstattung gleichwohl fiktive Kosten für die Zuziehung eines Anwalts abrechnen; van Dam-Ley/Kottenhagen, in: Snijders, Access, a. a. O. (Fn. 14), S. 126.

⁶⁸ Hierzu Wareham in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 338.

⁶⁹ Wareham in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 336; Rawert, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft. Köln 1994, S. 102.

⁷⁰ GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Großbritannien, S. 2; Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 204.

⁷¹ Kellermann, Zum Standesrecht der englischen Anwaltschaft, Kiel 1986, S. 81.

dem zur Kostenerstattung Verpflichteten zur Überprüfung bei Gericht eingereicht werden 72 .

d) Der Unterlegene trägt die Gerichtskosten, soweit solche überhaupt (v. a. für Zustellungen) erhoben werden⁷³, und ca. 50 - 75% der Anwaltskosten des Obsiegenden⁷⁴, so daß bei geringen Streitwerten eine gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen oftmals wirtschaftlich sinnlos ist⁷⁵.

8. Irland

a) Bis 1990 waren Rechtsschutzversicherungen in der Republik Irland unbekannt. Die deutsche ARAG erschloß damals den Markt gemeinsam mit einem irischen Kompositversicherer. Vor zwei Jahren wurde die englische DAS mit einer irischen Tochtergesellschaft tätig und ist mittlerweile Marktführer mit einem Anteil von 60%. Die Versicherungsprodukte in Irland lehnen sich eng an englische Vorbilder an und werden aus diesem Grunde im wesentlichen als "add-ons" vertrieben. Für gewerbliche Versicherungsnehmer gibt es allerdings auch einzelne "stand-alone"-Produkte. Das Angebot beschränkt sich in diesem Bereich gegenwärtig noch auf die drei Segmente Verkehrsrechtsschutz, Rechtsschutz für Selbständige und Allgemeiner Privatrechtsschutz⁷⁶. Da die Prozeßkostenfinanzierung in Irland traditionell auch auf spekulativer Basis mit Hilfe von Erfolgshonoraren möglich ist, schränkt dies den Bedarf nach klassischen Rechtsschutzversicherungsprodukten kontinentaleuropäischer Prägung allerdings ein. Aus diesem Grund sind sog. "after-the-event"-Versicherungen für den Einzelfall besonders stark nachgefragt, welche im Unterliegensfalle die gegnerischen Anwaltsund Prozeßkosten abdecken. Sie sind allerdings nur für Klagen erhältlich, in denen personenbezogene, deliktische Ansprüche geltend gemacht werden⁷⁷. Bei "after-the-event"-Policen werden die gegnerischen Kosten bis zu 50.000 IR£ und die eigenen Kosten bis zu 2.000 IR£ gedeckt.

⁷² Zum Ganzen Wareham in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 350 f.

⁷³ Die eigentliche Gerichtstätigkeit ist im wesentlichen kostenfrei, *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 214.

⁷⁴ Van Dam-Ley / Kottenhagen, in: Snijders, Access, a. a. O. (Fn. 14), S. 124; Holdsworth, in Pfennigstorf / Schwartz, Legal Protection Insurance, S. 16.

⁷⁵ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 215.

⁷⁶ Quelle: DAS Legal Expenses Insurance Company, Dublin.

⁷⁷ Auskunft der Law Society vom 28. September 1998. Nicht versicherbar sind allerdings Streitigkeiten im Zusammenhang mit ärztlichen Kunstfehlern, Arzneimittel-, Drogen- oder Tabakkonsum sowie aus Angriffen gegen die persönliche Ehre resultierend. Ebenfalls nicht abgedeckt sind sog. "multi-party-actions" (Klägermehrheit).

- b) Im Rahmen der auch für die Republik Irland typischen Zweiteilung der Anwaltschaft in barrister und solicitor kommt diesen beiden anwaltlichen Berufsträgern das ausschließliche Recht zu, vor den Gerichten aufzutreten. Allerdings besteht vor irischen Gerichten kein Anwaltszwang⁷⁸. Das Verhältnis Rechtsschutzversicherer Rechtsanwalt ist gesetzlich nicht geregelt. Bei "after-the-event"-Versicherungen besteht ohnehin kein Konkurrenzverhältnis; vielmehr ist diese Police auf eine Kooperation zwischen Versicherer und Anwalt angelegt, da der konsultierte Anwalt im Einzelfall die Versicherung des Kostenrisikos anheim stellt⁷⁹. Im Bereich der klassischen allgemeinen Rechtsschutzversicherung erfolgt die Schadensbearbeitung bislang ausschließlich extern durch beauftragte Rechtsanwälte. Während von seiten der Anwaltschaft ein Konkurrenzpotential gegenwärtig nicht gesehen wird, halten es die Rechtsschutzversicherer bei einer Zunahme des Geschäftsvolumens für wahrscheinlich, daß nach englischem Vorbild eine verstärkte interne Regulierung erfolgen wird⁸⁰.
- c) Sowohl die Gebühren der solicitor als auch jene der barrister sind durch sog. "Rules Committees" festgesetzt. Diese werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung von den berufsständischen Vereinigungen der solicitor und barrister mit Mitgliedern beschickt; es gibt Komitees für die Verfahren verschiedener Instanzen sowie nicht-forensische anwaltliche Tätigkeiten. Soweit die Komitees keine Gebührenregeln aufgestellt haben, empfiehlt die berufsständische Vereinigung selbst Gebührensätze⁸¹.
 - d) Der Unterlegene trägt die Gerichts- und Anwaltskosten⁸².

9. Italien

a) Italien gehört neben Frankreich und der Schweiz zu den Ländern mit der ältesten Rechtsschutzversicherungstradition; die Gründung der ersten Gesellschaft erfolgte 1924. Die Tatsache, daß sich die Rechtsschutzversicherungen in Italien zunächst die gesamte Schadensbearbeitung vorbehielten und im gerichtlichen Stadium die freie Anwaltswahl einschränkten, führte

⁷⁸ Hartnett in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 216. Bestimmte außergerichtliche Tätigkeiten sind ferner den solicitors vorbehalten.

 $^{^{79}}$ 1998 empfahlen ca. 150 der 1.500 irischen Anwaltskanzleien grundsätzlich den Abschluß einer after-the-event-Police, soweit das Prozeßrisiko versicherbar war; Auskunft der *Law Society* vom 28. September 1998.

 $^{^{80}}$ Auskunft der Law Society vom 28. September 1998 sowie der DAS Legal Expenses Insurance Ltd. vom 2. Oktober 1998. Der irische Markt weist gegenwärtig ein geringes Prämienaufkommen von lediglich 1 Million IR£ auf.

⁸¹ Hartnett in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 218.

⁸² Greiter, Survey (Fn. 12), S. 115.

zu einer bis heute festzustellenden versicherungsfeindlichen Einstellung der Bevölkerung und einer deutlich unterdurchschnittlichen Versicherungsdichte⁸³. Dominiert wird der Markt von Spezialversicherern; Kompositgesellschaften halten von jeher nur geringe Marktanteile⁸⁴.

- b) Italien kannte lange Jahrzehnte eine ansonsten nur im angelsächsischen Raum existierende Zweiteilung der Anwaltschaft in procuratori und avvocati. Im Zuge der Reform des anwaltlichen Berufsrechts in Italien durch das Gesetz Nr. 27/1997 ist diese Zweiteilung abgeschafft worden und alle procuratori sind in die Anwaltsrolle der avvocati überführt worden⁸⁵. Bei der Beantwortung der Frage nach der Reichweite des Rechtsberatungsmonopols zugunsten der italienischen Anwaltschaft herrscht relativ große Unsicherheit. Zwar bestimmte das Berufsgesetz für Rechtsanwälte Nr. 1815 vom 23. November 1939 in Art. 2. daß die Gründung und die Tätigkeit von Institutionen, Gesellschaften oder Agenturen zum Zweck der Rechtsberatung verboten ist⁸⁶. Auch schützen Vorschriften des Strafgesetzbuches (Art. 348) die Anwaltschaft vor mißbräuchlicher Ausübung des Berufs. Allerdings hat das Kassationsgericht in mehreren Entscheidungen zur Auslegung des Berufsgesetzes betont, daß im außergerichtlichen Bereich keine Exklusivrechte des anwaltlichen Berufsstandes bestehen, also auch Nicht-Anwälte rechtsberatend tätig sein dürfen, ohne sich strafbar zu machen⁸⁷. Da man daher auch in Italien nicht von einem Beratungsmonopol deutscher Prägung sprechen kann, ist den Versicherern die Beratung in Rechtsangelegenheiten oder das Betreiben außergerichtlicher Konfliktbeilegung somit möglich. Erst im gerichtlichen Verfahren herrscht Anwaltszwang, so daß die Versicherer ihre Leistungspflicht im außergerichtlichen Bereich vor allem durch die rechtliche Interessenvertretung des Versicherten mittels eigener juristisch geschulter Mitarbeiter erbringen⁸⁸.
- c) Nach dem Zivilgesetzbuch ist es den Parteien des Anwaltsvertrages grundsätzlich überlassen, die Vergütungsfrage frei zu vereinbaren (Artikel 2233). Nur wenn eine solche Vereinbarung unterbleibt, greifen Gebührenbestimmungen des italienischen Anwaltsverbandes ein, die dieser alle zwei

⁸³ In Rechtsschutz in Europa 1979, S. 91 (o. Verf.), heißt es insofern: "Obwohl die Sparte der Rechtsschutzversicherung bereits seit langem ihre Volljährigkeit erreicht hat, kann sie doch noch nicht als erwachsen bezeichnet werden". Vgl. auch GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Italien, S. 2. Zur Geschichte der italienischen Rechtsschutzversicherung Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 138 f.; ferner Bauerreiβ, ZVersWiss 1936, S. 365, 374 f.

⁸⁴ O. Verf., Rechtsschutz in Europa 1979, S. 91.

⁸⁵ Zur Reform des italienischen Berufsrechts Fasciani, IPRax 1998, 51 ff.

⁸⁶ Vgl. Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 139.

⁸⁷ Danovi in: Tyrrell / Yagub, Legal Professions (Fn. 14), S. 230 f.

⁸⁸ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 233. Allgemein zur italienischen Rechtsschutzversicherung Isola, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 10 f.; ders., Rechtsschutz in Europa 1991/2, S. 34 ff.

Jahre auf Grundlage eines ministeriellen Dekrets festsetzt und publiziert⁸⁹. Dort sind Mindest- und Maximalgebühren für zivil-, straf- sowie außergerichtliche Tätigkeiten bestimmt; die Mindestgebühren sind auch bei einer vertraglichen Vereinbarung der Parteien aufgrund Artikel 24 des Gesetzes 974 vom 13. Juni 1942 bindend und abweichende Vereinbarungen nichtig⁹⁰.

d) Die unterlegene Partei trägt gemäß Artt. 90 ff. Codice di procedura civile (CPC) die Gerichts- und Anwaltskosten.

10. Japan

- a) Trotz des fehlenden Beratungsmonopols und der damit grundsätzlich verbundenen Möglichkeit einer kostendämpfenden Selbstregulierung hat sich in Japan bislang keine Rechtsschutzversicherung etablieren können. Grund hierfür ist die nachfolgend dargestellte, unbefriedigende Regelung der Gebührenerhebung, insbesondere das unkalkulierbare Erfolgshonorar und die Unbestimmtheit des Honorars im allgemeinen⁹¹.
- b) Dem japanischen Anwalt kommt eine gesetzliche Monopolstellung, wie sie § 3 Abs. 1 BRAO kennt, de facto nicht zu. Zwar bestimmt Artikel 72 des Anwaltsgesetzes, daß nur Rechtsanwälte in Prozeßsachen, FGG-Verfahren, Verwaltungsstreitverfahren sowie in sonstigen allgemeinen Rechtsfällen tätig werden dürfen. Gleichwohl muß der japanische Rechtsanwalt Aufgabenbereiche, die typischerweise denen des Rechtsanwalts angehören, an andere Berufsgruppen abgeben⁹². Als weitere rechtsberatende Berufe kennt das japanische Justizsystem etwa den "öffentlichen Schreiber", den "Rechtsschreiber", den "Verwaltungsschreiber", den "Anwalt in Steuersachen" und den Patentanwalt⁹³. Da auch deren Berufsgesetze ähnlich Art. 72 AG bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen, die sich zum Teil überschneiden, ist das in Art. 72 AG statuierte Monopol letztlich in der Rechtsrealität ein Muster ohne Wert. Angehörige der übrigen rechtsberatenden Berufe – so gibt es etwa bereits mehr "Rechtsschreiber" als überhaupt Rechtsanwälte und dreimal so viele Steueranwälte wie Rechtsanwälte – müssen ein berufsspezifisches Examen ablegen, das dem japanischen juristischen Staatsexa-

⁸⁹ Tariffa forense in materia civile, penale e stragiudiziale; siehe auch Danovi in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 231; de Boer, in Snijders, Access, a. a. O. (Fn. 14), S. 348.

⁹⁰ Entscheidungen des Kassationsgerichts vom 22. 3. 1962 (Nr. 592); 22. 11. 1971 (Nr. 3377); 7. 2. 1988, (Nr. 1259); 22. 2. 1988 (Nr. 1851).

 $^{^{91}}$ Kaffsack, Die Stellung des Rechtsanwalts und der Rechtsanwaltschaft in Japan, Münster 1996, S. 154.

⁹² Kaffsack, Rechtsanwaltschaft in Japan (Fn. 91), S. 119.

⁹³ Im einzelnen *Henderson*, in: Baum (Hrsg.), Japan – Economic Success And Legal System, Berlin 1997, S. 28 (30 ff.).

men im Schwierigkeitsgrad nicht vergleichbar ist und dem sich keine berufspraktische Ausbildung anschließt 94 . Die Rechtsanwaltschaft hat durch diese umfangreiche Konkurrenz an den rechtsberatenden Berufen nur einen Anteil von 13% 95 .

- c) Die Höhe der Anwaltskosten in Japan soll neben der auf Streitvermeidung bedachten japanischen Mentalität - nach einer Untersuchung Ursache dafür sein, daß nur 2,8% aller in eine Rechtsstreitigkeit verwickelten Bürger einen Rechtsanwalt aufsuchen⁹⁶. Die japanischen Anwälte berechnen ihr Honorar anhand einer Tabelle, die von dem Streitwert der Tätigkeit ausgeht und eine Prozentzahl desselben als Vergütung auswirft. Allerdings stellt diese Tabelle lediglich eine Leitlinie dar, von der nach oben - nicht aber nach unten⁹⁷ – abgewichen werden kann. Die Tabelle beruht auf der Gebührenordnung der Nationalen Rechtsanwaltskammer, nach der jede einzelne örtliche Anwaltskammer aufgrund ihrer Satzungsbefugnis ihre Gebühren selbst bestimmen kann. De facto dienen aber die Regelungen der Nationalen Anwaltskammer als Vorlage. Für eine erste Beratung erfolgt nach der nicht verbindlichen 98 Gebührenordnung eine Berechnung nach Stundensatz, bei Erteilung des Mandats wird sodann ein sog. "Startgeld" von - degressiv mit der Höhe des Streitwerts steigend - 15% bis 2% des Streitwerts, mindestens aber 1.500 DM fällig. Im Erfolgsfalle oder bei Abschluß eines Vergleichs ist zu diesem Ausgangshonorar zusätzlich ein Erfolgshonorar zu zahlen⁹⁹. Dessen ungeachtet kann der Anwalt kraft entsprechender Vereinbarung auch auf Stundenbasis abrechnen 100.
- d) Der Unterlegene trägt die Gerichtskosten bis auf die zur Initiierung des Verfahrens notwendigen Kosten, die der Obsiegende tragen muß. Die Anwaltskosten muß jede Partei selbst tragen¹⁰¹.

⁹⁴ Vgl. Kaffsack, Rechtsanwaltschaft in Japan (Fn. 91), S. 119.

⁹⁵ Kaffsack, , Rechtsanwaltschaft in Japan (Fn. 91), S. 127.

⁹⁶ Petersen, ZfJR 1996, 33.

⁹⁷ Henderson, Japan - Economic Success (Fn. 93), S. 28 (61).

⁹⁸ Untersuchungen zufolge sollen sich nur 20% der Anwälte umfassend an ihr orientieren; vgl. *Henderson*, Japan – Economic Success (Fn. 93), S. 28 (62).

⁹⁹ Zu Einzelheiten und neueren Entwicklungen des Erfolgshonorars in Japan *Henderson*, Japan – Economic Success (Fn. 93), S. 28 (62).

¹⁰⁰ Zum Ganzen Kaffsack, , Rechtsanwaltschaft in Japan (Fn. 91), S. 149 ff.; Petersen, ZfJR 1996, S. 43 f. Die Gebührenordnung sieht diverse weitere Gebühren vor, allerdings ergibt sich das Gesamthonorar im Regelfall aus Startgebühr und Erfolgshonorar.

¹⁰¹ Petersen, ZfJR 1996, S. 43; Henderson, Japan – Economic Success (Fn. 93), S. 28 (55):

11. Luxemburg

- a) Nachdem entsprechende Genehmigungsverfahren bereits seit 1954 liefen, wurde erstmals 1969 einigen Kompositversicherern gestattet, Rechtsschutzversicherungen anzubieten, die seitdem vor allem als Zusatz zu Kraftfahrzeug- oder Privathaftplichtversicherungen vertrieben werden¹⁰². Ein erster Spezialversicherer erschien 1971 als Zweigniederlassung einer deutschen Gesellschaft auf dem Markt.
- b) Gemäß dem Gesetz vom 10. 8. 1991¹⁰³ ist es Personen nicht gestattet, für Dritte gegen Bezahlung schriftlich Rechtsberatung durchzuführen, Rechtsgutachten zu erstatten oder entsprechende Dokumente zu erstellen. soweit sie nicht als anwaltliche Berufsträger (avocat, huissier, notaire) zugelassen sind¹⁰⁴. Diese Tätigkeiten unterliegen dem Anwaltsmonopol. Das Gesetz sieht jedoch eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere die Befreiungsmöglichkeit für Berufsangehörige solcher Berufe, deren Berufsausübung mittelbar die Befassung mit juristischen Fragestellungen mit sich bringt. So können zum Beispiel die von einer Gesellschaft angestellten Juristen (juristes d'entreprises) Rechtsberatung für ihre Gesellschaft durchführen. Hinsichtlich dieser berufstypischen Fragestellungen können auch "Nichtanwälte" tätig werden¹⁰⁵. Allerdings ist die gerichtliche Tätigkeit in jedem Falle auf Rechtsanwälte beschränkt¹⁰⁶. In Ausnahmefällen gibt es für "Nichtanwälte" jedoch auch hier die Möglichkeit, tätig zu werden. Beispielsweise kann sich ein Sozialversicherungsträger von einem Delegierten seiner Berufsorganisation vor dem "Conseil arbitral" (Schiedsgericht in Sozialsachen) oder dem "Conseil supérieur des assurances sociales" (höchste Instanz in Sozialsachen) vertreten lassen. Von Bedeutung ist ferner, daß sich die Parteien vor dem Friedensgericht von einem "Nichtanwalt" vertreten lassen können (Artikel 106 des Gesetzes vom 9. August 1993). Vor dem Friedensgericht ist es juristischen Personen erlaubt, sich von einem Angestellten vertreten zu lassen. Die gleichen Regeln gelten auch für die Schnellverfahren vor dem Bezirksgericht (Art. 935) sowie für die Verfahren vor dem Handelsgericht (Art. 553). Nach den gebräuchlichen Versicherungsbedingungen des bedeutendsten luxemburgischen Spezialversicherers hat dieser das Recht, vor Einschaltung eines An-

¹⁰² Vgl. Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 242; o. Verf. Die Rechtsschutzversicherung in Luxemburg, Rechtsschutz in Europa 1979, S. 175.

¹⁰³ Mémorial (amtl. Mitteilungsblatt) A 1991, S. 1109; durch die Gesetze vom 9. August 1993 (Mémorial A 1993, S. 1410) und vom 7. November 1996 (Mémorial A 1996, S. 2262) modifiziert.

¹⁰⁴ Gesetz vom 9. August 1993 über die Berufsausübung der Rechtsanwälte; Artikel 2.2 Abs. 1 des "Neuen Prozedurgesetzbuches".

¹⁰⁵ Gesetz vom 9. August 1993; Artikel 2.3 des "Neuen Prozedurgesetzbuches".

¹⁰⁶ Brucher in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 246 f.

walts selbst eine außergerichtliche Beilegung der Angelegenheit zu versuchen. Auch ist er berechtigt, seine Leistungspflicht zu verweigern, wenn er die Interessenwahrnehmung des Versicherten nicht für notwendig hält. Der Versicherungsnehmer erhält allerdings nachträglichen Kostenschutz, wenn er in einem auf eigenes Kostenrisiko geführten Prozeß obsiegt¹⁰⁷.

- c) Die Anwaltskosten ergeben sich aus einer individuellen Vereinbarung bzw. werden auf Grundlage des Anwaltsvertrages vom Anwalt bestimmt. Eine Überprüfung durch den Vorstand der Anwaltskammer ist möglich, wenn die Gebühr das "übliche Maß" überschreitet. Eine Entscheidung der Anwaltskammer zu dieser Frage kann sodann einer Entscheidung des Distriktgerichts zugeführt werden¹⁰⁸.
- d) Gemäß Artt. 130 133 der Prozeßordnung trägt die unterlegene Partei die Gerichtskosten, während die Anwaltskosten jede Partei selbst trägt.

12. Niederlande

- a) Die Rechtsschutzversicherung wurde in den Niederlanden erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1955 von einem Kompositversicherer eingeführt. Größere Bedeutung erlangte die Rechtschutzversicherung Anfang der sechziger Jahre, als der Königlich-Niederländische Automobilclub Verkehrsrechtsschutzversicherungen des ersten niederländischen Spezialversicherers empfahl¹⁰⁹. Gleichwohl ist der Markt von einer Dominanz der Kompositversicherer geprägt, die bereits Mitte der sechziger Jahre eine Einheitspolice entwickelten und ein gemeinsames Schadensregulierungsbüro in Form einer Stiftung einrichteten¹¹⁰.
- b) In den Niederlanden kommt dem *advocaat* keine Monopolstellung bei der Rechtsberatung zu. Andere Berufsgruppen wie Steuerberater, Gewerkschaften, Gerichtsvollzieher, Wirtschaftsprüfer und Versicherungen können ebenfalls rechtsberatende Tätigkeiten entfalten¹¹¹. Eine Studie aus dem Jahr 1992 ergab, daß die Anwaltschaft lediglich 33% des Rechtsberatungsmarktes für sich gewonnen hat¹¹². Lediglich im forensischen Bereich ist der anwaltliche Berufsstand in einem eingeschränkten Umfang konkurrenzfrei.

¹⁰⁷ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 244.

¹⁰⁸ Brucher in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 247.

 $^{^{109}}$ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 195. Vgl. auch o. Verf., Rechtsschutz in Europa 1979, S. 79.

 $^{^{110}}$ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 196; es handelt sich um das SRK in Zoetermeer.

 $^{^{111}}$ Dijkhof/Reidinga in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 271; Blankenburg, Rechtsschutz in Europa 1992/2, S. 17, 21.

¹¹² Dijkhof/Reidinga in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 274.

Das fehlende Rechtsberatungsmonopol hat in den Niederlanden dazu geführt, daß die Versicherungsgesellschaften Rechtsschutz in Form der Beratung des Versicherungsnehmers durch eigene, juristisch geschulte Mitarbeiter gewähren¹¹³. Ein Anwalt wird mit der Interessenvertretung nur dann beauftragt, wenn die Versicherungsgesellschaft dies für notwendig erachtet¹¹⁴. Das fehlende Anwaltsmonopol wird als wesentlicher Grund für die Tatsache angeführt, daß in den Niederlanden trotz eines grundsätzlich sehr weiten Umfang des Versicherungsschutzes und im Grundsatz unbegrenzter Deckungssummen das Beitragsniveau im europäischen Vergleich allenfalls durchschnittlich sein soll, weil geschätzte 90 - 95% aller Versicherungsfälle ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abgewickelt werden können¹¹⁵. Problematisch hat sich allerdings in jüngster Zeit das Tätigwerden von Rechtsschutzversicherern durch angestellte Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren gestaltet. Die abhängige Beschäftigung von Anwälten durch Nicht-Freiberufler - und damit durch Rechtsschutzversicherungen - ist in den Niederlanden erst seit 1996 möglich¹¹⁶. Seit der entsprechenden Gesetzesnovelle bestehen zwischen dem Nederlandse Orde van Advocaten und den Rechtsschutzversicherern erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Stellung angestellter Rechtsanwälte mit Blick auf die zu garantierende freie Anwaltswahl für den Versicherungsnehmer. Die Differenzen führten im Mai 1997 auf Antrag der Verbandes der Versicherer sogar zur Aufhebung einzelner Bestimmungen des Berufskodex der niederländischen advocaten durch das Justizministerium¹¹⁷.

c) Die Berechnung der Anwaltskosten weicht in den Niederlanden traditionell von den aus anderen Ländern gewohnten Maßstäben ab. Die im Anwaltskodex von 1992 ("Gedragsregels") aufgestellte Regel 25.1. bestimmt lediglich, daß die liquidierten Honorare angemessen zu sein und alle Aspekte der erbrachten anwaltlichen Dienstleistung zu berücksichtigen haben. Diese wenig griffige Formulierung ist in der Vergangenheit durch einen Referenztarif empfehlenden Charakters ausgefüllt worden, der auf einem

¹¹³ Rive, Rechtsschutz in Europa, 1988/1, S. 16, 17. Vgl. aus Sicht der Anwaltschaft Bos, Verzekeraars willen graag de advocatuur in, Advocatenblad 1996, S. 154 ff.

¹¹⁴ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 119 f. Dies ist bei Streitigkeiten vor den Arrondissementrechtsbanken (Landgerichten) mit Anwaltszwang sowie bei Spezialmaterien der Fall, für die es dem Versicherer an eigenem hinreichend kompetentem Personal fehlt.

¹¹⁵ Vgl. Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 216; Blankenburg, Rechtsschutz in Europa 1992/2, S. 17, 21. Als weiterer, ebenso bedeutender Aspekt wird erwähnt, daß bedingungsgemäß Versicherungsschutz für Streitigkeiten außerhalb bestimmter Streitwertgrenzen ausgeschlossen ist, Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 216.

 $^{^{116}}$ Gemäß Art. 3 lit. e) Verordnung vom 27. 11. 1996; umfassend hierzu $\mbox{\it G\"otz},$ AnwBl. 1998, S. 312, 316.

 $^{^{117}\,}$ Vgl. GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Niederlande, S. 1 und aus Sicht der Anwaltschaft Bos, De bedrijfsjurist klopt aan de Ordepoort, Advocatenblad 1996, S. 72 ff.

Stundensatz beruhte. Dieser Stundensatz (zuletzt NLG 280) wurde jährlich im Auftrag des Anwaltsverbandes durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt, die als Vergleichswert das durchschnittliche Einkommen eines Distriktrichters heranzog. Dieser Basiswert wurde dann mit verschiedenen Multiplikatoren vervielfacht, nämlich zum einen den tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden und zum anderen einem Faktor, der für verschiedene Arten anwaltlicher Dienstleistung vorgegeben wurde und in Abhängigkeit von Komplexität und Schwierigkeit stieg¹¹⁸. Seit 1997 sind diese Empfehlungen abgeschafft worden, und jeder Anwalt soll sein Honorar nunmehr selbst bestimmen. Entscheidet er sich auch künftig für eine Abrechnung auf Stundenbasis, so setzt er den Stundensatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Abhängigkeit von seinen Betriebskosten fest¹¹⁹. Das niederländische Honorarwesen, das aufgrund fehlender Tarifierung dazu führt, daß die Rechtsschutzversicherer Kosten des Tätigwerdens eines Anwalts als schlecht kalkulierbar erachten, wird als wesentlicher Grund dafür angesehen, daß die niederländische Rechtsschutzversicherung in erster Linie Naturalversicherung und nur zweitrangig Kostenversicherung ist¹²⁰. Anwaltsverband und Rechtsschutzversicherer sind im übrigen in Verhandlungen über die Einrichtung einer unabhängigen Gebührenstelle, die Streitigkeiten über Gebühren (und gegebenenfalls Schadensersatzleistungen) im Wege der alternativen Streitschlichtung lösen soll¹²¹.

d) Anwaltskosten werden dem Grunde nach gemäß Art. 56 der niederländischen Zivilprozeßordnung erstattet. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bestimmt sich nach einem *Liquidatie-tarief Rechtbanken en Hoven*, der aufgrund einer Abstimmung der Präsidenten der Distriktgerichte untereinander jährlich festgesetzt wird. Auf dessen Grundlage kann der Obsiegende lediglich damit rechnen, bei einem Gerichtsverfahren 10 - 15% seiner Anwaltskosten als Schadensersatzanspruch gegenüber dem Unterlegenen zugesprochen zu erhalten¹²².

13. Norwegen

a) Rechtsschutzversicherungsleistungen wurden in Norwegen erstmals 1966 durch eine Novellierung des norwegischen Versicherungsgesellschafts-

¹¹⁸ Vgl. Dijkhof/Reidinga in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 274 f.; Kernkamp, AnwBl. 1988, S. 455 ff.; Henke, AnwBl. 1995, S. 359.

¹¹⁹ Dijkhof/Reidinga in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 275.

¹²⁰ Overmeire, Rechtsschutz in Europa 1989/1, S. 23, 24.

 $^{^{121}\,}$ GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Niederlande, S. 3.

¹²² Dijkhof/Reidinga in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 275; Snijders, in: Snijders, Access, a. a. O. (Fn. 14), S. 274.

gesetzes möglich. Nachdem zunächst eine Anlehnung an die deutschen ARB 54 festzustellen war, führte die umfassende Einführung der Rechtsschutzversicherung durch die meisten norwegischen Versicherungsgesellschaften ab 1970 zu einer Übernahme des schwedischen Modells, in welchem die Rechtsschutzversicherung Bestandteil einer Haftpflicht- oder Sachschadensversicherung ist¹²³. Drei große Versicherungsgesellschaften beherrschen den Markt mittlerweile zu 90%.

- b) Als Grundregel gilt nach § 218 Abs. 1 S. 1 des 11. Kapitels Gerichtsgesetz, daß derjenige, der in Norwegen Rechtshilfetätigkeit ausüben will, die Zulassung als Anwalt besitzen muß. Nach der obergerichtlichen norwegischen Rechtsprechung umfaßt der Begriff der Rechtshilfe "jeden Beistand in Angelegenheiten von rechtlicher Bedeutung". Seit 1936 war hiervon - mit Ausnahme des Tätigwerdens von Wirtschaftsprüfern vor den Steuerbehörden - auch jede außergerichtliche Tätigkeit erfaßt. Allerdings ist durch eine Reform des Gerichtsgesetzes eine Reihe von Ausnahmetatbeständen eingeführt worden, deren Schaffung im wesentlichen durch das Bestreben motiviert war, durch einen erhöhten Konkurrenzdruck für die Anwälte eine Senkung des Honorarniveaus zu erzwingen. Außergerichtlich dürfen daher nunmehr auch Juristen ohne Anwaltszulassung beraten; gedacht ist hierbei insbesondere an nebenberufliche Rechtsberatung anderweitig tätiger Juristen. Nicht-Juristen kann vom Justizministerium eine Erlaubnis für die Rechtsberatung auf bestimmten Gebieten erteilt werden (z. B. Sozialwissenschaftlern). Interessant ist schließlich, daß beratende Rechtshilfetätigkeit auch von jedem in dem Ausmaß angeboten werden kann, in dem die Rechtshilfe zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ausübung einer anderen Tätigkeit - generell-abstrakt - erforderlich ist (sog. integrierte Rechtshilfetätigkeit). Nach den Gesetzesmotiven ist an Grundstücksmakler, Architekten und Ingenieure gedacht¹²⁴. Ob auch Versicherungsunternehmen darunter fallen sollen, ist nicht ausdrücklich erwähnt oder bereits judiziert. Nach den gebräuchlichen Versicherungsbedingungen kann aber der Versicherungsnehmer nach eigener Wahl unmittelbar einen Rechtsanwalt beauftragen 125.
- c) Früher bestehende Gebührenempfehlungen des Anwaltsvereins wurden mit der Verabschiedung eines wettbewerbsrechtlichen Preisgesetzes bereits in den fünfziger Jahren abgeschafft. Der Anwaltsverein weist nunmehr in seinen berufsethischen Regeln nur noch darauf hin, daß der Erfahrungshintergrund des Anwalts, Qualität, Art und Schwierigkeit der Arbeit, der Wert der Angelegenheit sowie die entstandenen Kosten bei der Bemessung eines Honorars, das insgesamt angemessen zu sein hat, berücksichtigt wer-

 $^{^{123}}$ Vgl. Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 246 f.; Ruhle, ZfV 1970, S. 818 ff.

¹²⁴ Zum Ganzen Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 47 ff., 53 ff.

¹²⁵ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 247.

den sollen. Erfahrungsgemäß ist der Zeitfaktor die maßgeblich bestimmende Größe 126 .

d) Der Unterlegene trägt gemäß Art. 172 des Zivilverfahrensgesetzes die Gerichts- und Anwaltskosten; letztere reicht der obsiegende Anwalt bei Gericht in Form einer Kostennote ein, auf deren Grundlage das Gericht regelmäßig die Anwaltskosten als erstattungspflichtige Kosten zuspricht¹²⁷.

14. Österreich

- a) Nach ersten rasch gescheiterten Versuchen im Jahr 1935 etablierte sich das Rechtsschutzversicherungswesen in Österreich erst Mitte der fünfziger Jahre; 1958 nahm eine erste spezialisierte Gesellschaft ihren Betrieb auf. Da trotz aller Bemühungen der Versicherungsaufsichtsbehörde in Österreich das Prinzip der Spartentrennung nicht durchgesetzt werden konnte, halten traditionell die Spezialversicherer nur verhältnismäßig geringe Marktanteile, weil die großen Kraftfahrzeugversicherer von Anbeginn bei einheitlichen Bedingungen und Tarifen Verkehrsrechtsschutz anboten. Gegenwärtig betreiben über 30 Versicherer die Rechtsschutzversicherung¹²⁸.
- b) Gemäß § 8 Abs. 2 RAO ist dem Rechtsanwalt die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung vorbehalten. Er ist der berufene Vertreter in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten¹²⁹. Allerdings kennt man in Österreich eine dem deutschen RBerG entsprechende gesetzliche Regelung nicht. Die jeweiligen Verfahrensvorschriften schreiben überwiegend die rechtliche Interessenvertretung bei gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt vor. Dies eröffnet für Rechtsschutzversicherer vor allem im außergerichtlichen Bereich die Möglichkeit, den Versicherungsnehmer durch eigenes juristisches Personal zu vertreten¹³⁰. Die verwendeten Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (ARB) sehen diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Allerdings machen die Rechtsschutzversicherer in der Regulierungspraxis von der Möglichkeit der Selbstregulierung nur geringen Gebrauch und beschränken sich regelmäßig auf ein Anspruchsschreiben; weitere Tätigkeiten werden in der Regel an Rechtsanwälte übergeben¹³¹.

¹²⁶ Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 170.

¹²⁷ Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 174.

¹²⁸ Vgl. GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Österreich, S. 1; o. Verf., Rechtsschutz in Europa, 1979, S. 73. Umfassend zur Geschichte Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 164 ff.

¹²⁹ Vgl. Jahoda, ÖAnwBl. 1987, S. 157 ff.; Gebauer, ÖAnwBl. 1987, S. 39 ff.; Heidemann in Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 287.

¹³⁰ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 60; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 179.

- c) Grundsätzlich gilt für österreichische Anwälte der Grundsatz freier Honorarvereinbarung (§ 16 Abs. 1 RAO). Allerdings darf der Rechtsanwalt sein Honorar nur in einer Größenordnung vereinbaren, die nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Verhältnis steht (§§ 1152 ABGB und § 50 Richtlinien Berufsausübung). Fehlt es an einer Honorarvereinbarung, ergibt sich die Höhe der Vergütung aus dem Rechtsanwaltstarif-Gesetz (RATG), das u. a. für zivilgerichtliche und schiedsrichterliche Verfahren, Strafverfahren über eine Privatklage und die Vertretung von Privatbeteiligten einschlägig ist. Für diese Verfahrensarten erfolgt eine etwaige Kostenerstattung nach Maßgabe des RATG. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem RATG ist im wesentlichen von zwei Parametern abhängig, nämlich der Art und Dauer der Leistung und der sog. Bemessungsgrundlage (= Gegenstandswert). In einem dem RATG angeschlossenen und einen Bestandteil desselben bildenden Tarif werden die einzelnen Arten anwaltlicher Leistungen in neun Tarifposten, gestaffelt nach Gegenstandswerten, aufgeführt. Neben dem RATG existieren ferner die gemäß § 37 Ziffer 5 RAO vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erlassenen Autonomen-Honorarrichtlinien (AHR). Sie finden Anwendung, wenn weder ein individuelles Honorar vereinbart worden ist noch die Bestimmungen des RATG einschlägig sind oder wenn die Parteien ausdrücklich die Geltung der AHR vereinbart haben¹³².
- d) Die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung in einem gerichtlichen Verfahren, die im Grundsatz im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen erfolgt, sind dem Grunde nach in den einzelnen Verfahrensgesetzen geregelt (ZPO, EO, AußStrG, StPO, AVG, VerfGG, VerwGG usw.). Die Höhe der zu ersetzenden Anwaltskosten ergibt sich aus dem RATG oder speziellen Verordnungen für bestimmte Verfahrensarten. Individuelle Vereinbarungen des Mandanten mit dem Rechtsanwalt finden im Rahmen der Kostenerstattung keine Berücksichtigung.

15. Portugal

a) Die portugiesische Rechtsschutzversicherung entstand 1991 durch das Joint-Venture eines deutschen Spezialversicherers mit einer einheimischen

¹³¹ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S 61. Allgemein zur österreichischen Rechtsschutzversicherung Burg, Rechtsschutz in Europa 1986/2, S. 26 f.; ders. Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 39; ders., Rechtsschutz in Europa 1991/2, S. 2 f.

¹³² Umfassend zum Honorarwesen Gebauer, Das Honorar des Rechtsanwalts, Wien 1981; ferner Fisch-Thomsen, ÖAnwBl. 1990, S. 416 ff.; Heidemann in Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 293. Zum RATG Dellisch, ÖAnwBl. 1992, S. 872 ff., zu den AHR Klicka, ÖRdW 1993, S. 298 ff.

Versicherungsgesellschaft. Die Versicherungssparte ist bislang von geringer Bedeutung, das Prämienaufkommen für reine Rechtsschutzversicherungen liegt gegenwärtig im Bereich von ca. 1,2 Mio. DM. Größere Bedeutung haben Prämieneinnahmen durch Add-Ons zur Kfz-Haftpflicht. Der Markt verzeichnet allerdings hohe Zuwachsraten und ein zweiter Spezialversicherer als Ableger einer französischen Gesellschaft ist unlängst tätig geworden¹³³.

- b) In Portugal ist die Rechtsberatung nicht zugunsten der Rechtsanwaltschaft monopolisiert. Exklusivrechte bestehen lediglich bei der gerichtlichen Vertretung, die außer Rechtsanwälten nur Professoren juristischer Fakultäten gestattet ist¹³⁴. Die portugiesischen Rechtsschutzversicherer behalten sich daher bedingungsgemäß die außergerichtliche Schadensregulierung vor.
- c) Gemäß Art. 65 des Statuts der Anwaltsvereinigung muß der Anwalt bei der Bestimmung seines Honorars, in der er grundsätzlich frei ist, den Zeitaufwand, die Schwierigkeit, Bedeutung, die Stellung des Mandanten und das allgemein übliche Honorarniveau in seinem Bezirk berücksichtigen. Auf Bezirksebene kann die jeweilige Anwaltsvereinigung eine Gebührentabelle als Erhebung der durchschnittlich geforderten Honorare aufstellen, die als Empfehlung für die advogados dient. Anwalt und Klient können bei Meinungsverschiedenheiten die Anwaltsvereinigung um eine Stellungnahme zur Honorarnote ersuchen; der Anwalt kann allerdings auch unmittelbar eine inzidente gerichtliche Klärung der Angemessenheit herbeiführen, indem er Gebührenklage erhebt¹³⁵.
- d) Die unterliegende Partei trägt die Gerichtskosten. Die Anwaltskosten trägt jede Partei selbst 136 .

16. Spanien

a) Rechtsschutzversicherungen werden in Spanien seit 1932 angeboten, als sich als Tochterunternehmen der gleichnamigen schweizerischen Muttergesellschaft der Spezialversicherer CAP gründete¹³⁷. Der Markt gliedert

 $^{^{133}\} GDV$ (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a. a. O. (Fn. 18), Portugal, S. 1; o. Verf., Proteccao Ju- rídica, Revista Bolsa Dos Seguros, Abril 98, S. 2 ff. Rechtsschutzversicherungsprodukte wurden als add-on erstmals 1986 von einem Kompositversicherer angeboten.

¹³⁴ Ribeiro / Lopes Dias in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 288.

¹³⁵ Ribeiro / Lopes Dias in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 288 f.; ferner Fedtkte / Marques in Henssler / Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 274.

¹³⁶ Greiter, Survey (Fn. 12), S. 158.

¹³⁷ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 222.

sich traditionell auf in einige wenige Spezialversicherer mit hohen Marktanteilen, eine größere Anzahl Kompositversicherer, welche die Rechtsschutzversicherung mit gesonderter Police anbieten sowie eine beinahe unüberschaubare Zahl von Kraftfahrzeugversicherern, welche die Rechtsschutzversicherung lediglich im Rahmen einer kombinierten Police vertreiben¹³⁸. Rechtsgrundlage für die Rechtsschutzversicherung in Spanien ist das Versicherungsvertragsgesetz¹³⁹.

b) Gemäß Art. 8 ff. Estatuto General de la Abogacia (EGA) in Verbindung mit Art. 436 Ley Organica del Poder Juridical ist die Rechtsberatung ausschließlich der Anwaltschaft ("abogacia") übertragen. Das anwaltliche Berufsbild wird durch Art. 8 Estatuto General geschützt, das Beratungsmonopol ist in Art. 9 festgeschrieben. Art. 436 Ley Organica stellt noch einmal klar, daß jegliche Parteivertretung in gerichtlichen Verfahren oder der Rechtsberatung den Anwälten vorbehalten ist¹⁴⁰. Allerdings ist es den Versicherungsgesellschaften möglich, den Versicherungsnehmer durch eigenes juristisches Personal in der Weise zu beraten, daß sie im Rahmen von Teilzeitverträgen Rechtsanwälte beschäftigen, die zwar in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Versicherungsunternehmen stehen, ansonsten jedoch ihren Beruf frei ausüben¹⁴¹. Insbesondere sind sie in ihren Entscheidungen nicht weisungsgebunden. Diese Rechtsanwälte werden den Versicherten seitens des Versicherers vorgeschlagen und überwiegend akzeptiert. Allerdings hat der Versicherer kein Recht auf einen außergerichtlichen Regulierungsversuch mittels eigener Mitarbeiter¹⁴².

Interessanterweise findet sich im Estatuto General in Art. 32 eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich eines anwaltlichen Tätigwerdens bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung. Zunächst muß der Versicherer die Übernahme sämtlicher Honorare und Verfahrens- bzw. Gerichtskosten zusichern. Bereits vor der Umsetzung der EG-Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie sah die Bestimmung vor, daß das Recht auf freie Anwaltswahl unangetastet zu bleiben hat; insbesondere sich in den Versicherungsunterlagen keine Liste von Vertragsanwälten o.ä. befinden darf. Schließlich muß der Anwalt bei der Bearbeitung der Angelegenheit gegenüber dem Versicherungsunternehmen völlig frei sein, insbesondere auch hinsichtlich der Honorarfestsetzung. Bemerkenswerterweise werden Verstöße gegen Art. 32

 $^{^{138}}$ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 223 ff. 80% aller Rechtsschutzversicherungen sind "add-ons" zur Kfz-Haftpflicht.

 $^{^{139}}$ Vgl. hierzu $Olivencia\ Ruiz,$ Rechtsschutz in Europa 1980, S. 139, 141; o.Verf., Rechtsschutz in Europa 1981/2, S. 11, 12.

¹⁴⁰ Calderon in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 295.

¹⁴¹ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 284.

¹⁴² Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 284. Allgemein zur spanischen Rechtsschutzversicherung Masse, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 24 ff.; ders., Rechtsschutz in Europa 1991/2, S. 18 ff.

EGA disziplinarrechtlich als "faltas muy graves", als besonders schwerwiegende Delikte erachtet und können gemäß Art. 113 lit. b EGA ein Berufsverbot bis zu zwei Jahren nach sich ziehen¹⁴³.

- c) Die anwaltliche Vergütung ergibt sich dem Grunde nach aus den Bestimmungen der Artt. 56 ff. des *Estatuto General*. Die Höhe der Vergütung folgt aus Gebührenrichtlinien der jeweiligen lokalen Anwaltskammer, die Mindesthonorare vorgibt¹⁴⁴. Im übrigen stellt sie lediglich typische Kriterien auf, die bei der Bemessung berücksichtigt werden sollen: der zeitliche Umfang der Tätigkeit, die Komplexität, die ethische Dimension des Falles, der gezeigte Einsatz, die Stellung des Anwalts und des Mandanten. Bei Meinungsverschiedenheiten über ein liquidiertes Honorar ist vor einer gerichtlichen Klärung ein Kontrollverfahren vor der Anwaltskammer nicht obligatorisch, aber fakultativ möglich¹⁴⁵.
- d) In Spanien gilt der Grundsatz, daß die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, nur sehr eingeschränkt, da gemäß Art. 31 Zivilverfahrensgesetz grundsätzlich die das Verfahren initiierende Partei zur Kostentragung von Gerichts- und eigenen Kosten verpflichtet ist¹⁴⁶. Nach dem *Codigo Civil* kann sich ein Kostenerstattungsanspruch nur aus der allgemeinen Deliktsvorschrift des Art. 1902 ergeben, die aufgrund ihrer Verschuldensabhängigkeit nur selten eingreift¹⁴⁷.

17. Schweden

a) Rechtsschutzversicherungen werden in Schweden seit 1961 vertrieben. Charakteristisch ist, daß sie verbreitet als Zusatzversicherung zur Kraftfahrzeughaftpflicht-, Hausrat- und Eigenheimversicherung angeboten werden 148. Eigenständige Rechtsschutzpolicen sind dem schwedischen Markt wesensfremd. Ein fein verästeltes Rechtsschutzsystem, das unter anderem staatlich subventionierte Beratungshilfe durch Rechtsanwälte, Prozeßkostenhilfe, bezahlten Rechtsschutz durch Anwälte im Straf- und öffentlichen Recht sowie Rechtsschutz aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft beinhaltet, hat dazu geführt, daß die Rechtsschutzversicherung nur in Nischenbereichen besondere Bedeutung erlangt hat 149. Von Bedeutung

¹⁴³ Vgl. Odenbach, Spanisches Anwaltsrecht, Frankfurt 1994, S. 98.

¹⁴⁴ Mikoleit in Henssler / Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S. 339.

¹⁴⁵ Calderon in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 297.

¹⁴⁶ Odenbach, Spanisches Anwaltsrecht, Frankfurt 1994, S. 98; Fischer/Fischer, RIW/AWD 1978, 230 ff.

¹⁴⁷ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 294.

¹⁴⁸ Olausson, Rechtsschutz in Europa 1997, S. 32 ff.; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 246.

¹⁴⁹ Vgl. Olausson, Rechtsschutz in Europa 1997, S. 32 ff.

ist ferner, daß die Rechtsschutzbedingungen üblicherweise spürbare Selbstbehalte mit einem fixen Sockelbetrag und bei darüberhinausgehenden Beträgen eine Eigenbeteiligung von durchschnittlich 20% der Gesamtkosten beinhalten.

- b) Schweden kennt ebenso wie der skandinavische Nachbar Finnland kein Rechtsberatungsmonopol¹⁵⁰. Gemäß Kapitel 12 § 2 Abs. 1 i. V. m. Kapitel 12 § 22 der schwedischen Prozeßordnung kann vor Gericht für einen anderen derjenige auftreten, den das Gericht mit Rücksicht auf seine Rechtschaffenheit, seine Kenntnisse und seine bisherige Tätigkeit für geeignet hält¹⁵¹. Zum außergerichtlichen Bereich gibt es keinerlei gesetzliche Aussagen, so daß die Rechtsberatung nicht den Anwälten vorbehalten ist¹⁵². Aus diesem Grunde ist der schwedischen Anwaltschaft in jüngerer Zeit starke Konkurrenz durch Angehörige auf den Beratungsmarkt drängender artverwandter Berufe wie Wirtschaftsberatern oder Buchprüfern erwachsen. Lediglich bestimmte juristische Dienstleistungen wie die Strafverteidigung oder die Treuhänderschaft sind Rechtsanwälten vorbehalten¹⁵³. Die Rechtsschutzbedingungen sehen aber grundsätzlich die Einschaltung eines Anwalts und dessen freie Auswahl durch den Versicherungsnehmer vor; allerdings muß der Anwalt bedingungsgemäß Mitglied des schwedischen Anwaltsverbandes sein, sich innerhalb der letzten drei Jahre mit einem ähnlichen Fall befaßt haben oder anderweitig nachweisen, daß er für die Bearbeitung des Mandats besonders geeignet ist.
- c) Die anwaltliche Vergütung ist weder gesetzlich noch berufsständisch normiert. Einziger Anhaltspunkt ist, daß die Honorare angemessen sein müssen. Üblicherweise ist maßgebliches Kriterium die aufgewandte Zeit; hinzu kommen Faktoren wie die Schwierigkeit und das Ergebnis der Tätigkeit¹⁵⁴.
- d) Der Verlierer trägt gemäß Teil 2, Abschnitt I, Kapitel 18, § 1 des Justizverfahrensgesetzes die Gerichts- und im Grundsatz auch die Anwaltskosten. Allerdings sprechen die Gerichte das Anwaltshonorar regelmäßig nicht in voller Höhe als zu ersetzenden Schaden zu, der schwedische Gerichtsverband setzt vielmehr jährliche Kostensätze der Anwaltshonorare fest. Darüberhinaus entfällt regelmäßig eine Kostenerstattung bei "Baga-

¹⁵⁰ Lindström/von Quitzow in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 312; zu den historischen Gründen hierfür *Pretzell*, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 40 ff.

¹⁵¹ Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 42.

¹⁵² Unter den Begriff des Beratungsmonopols bzw. der Monopoly Rights wird daher in Schweden ohnehin nur die Frage des gerichtlichen Anwaltszwangs gefaßt; vgl. *Pretzell*, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 40.

 $^{^{153}}$ Lindström/von Quitzow in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 312. Zur schwedischen Rechtsschutzversicherung Olausson, Rechtsschutz in Europa, 1987/2, S. 32 ff.

¹⁵⁴ Lindström/von Quitzow in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 317.

tellstreitigkeiten" (sog. "smamal") wegen Geringfügigkeit; im Jahr 1995 betrug die Grenze umgerechnet $4.000~{\rm DM}^{155}$.

18. Schweiz

- a) Die Rechtsschutzversicherung in der Schweiz läßt sich bis in das Jahr 1921 zurückverfolgen, als die französische DAS den fehlgeschlagenen Versuch unternahm, ein schweizerisches Tochterunternehmen zu etablieren. Mitte der zwanziger Jahre gründeten sich zwei Spezialrechtsschutzversicherer, die bis heute den Markt beherrschen 156. Dieser war lange Zeit geprägt vom Prinzip der Spartentrennung nach deutschem Muster, allerdings mit gewissen Durchbrechungen (sog. "kleine Spezialisierung") 157. Im Gegensatz zu den deutschen und österreichischen ARB gibt es in der Schweiz kein standardisiertes Bedingungswerk, so daß die Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes individuelle Bedingungen verwenden. Aufgrund der traditionell hohen allgemeinen Versicherungsdichte in der Schweiz ist eine überdurchschnittliche Marktdurchdringung festzustellen 158.
- b) Die Schweiz kennt kein Rechtsberatungsmonopol¹⁵⁹. Aus historischen Gründen ist das Prozeßrecht im weitesten Sinne, zu dem auch Fragen der Rechtsberatung zählen, nicht auf Bundesebene, sondern auf Kantonsebene und damit uneinheitlich geregelt. Aufgrund des fehlenden Anwaltsmonopols gewähren Versicherer Rechtsschutzleistungen bedingungsgemäß auch in Form einer Dienstleistung durch Beratung und Vertretung des Versicherten mittels eigener juristisch geschulter Mitarbeiter¹⁶⁰. Diese führen Verhandlungen mit der Gegenpartei und versuchen, eine außergerichtliche Erledigung herbeizuführen. Dies gelingt in ca. 80% aller Fälle. Widrigenfalls wird in der Regel ein Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Versicherungsnehmers beauftragt¹⁶¹. Allerdings sind

¹⁵⁵ Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S. 174.

¹⁵⁶ Zur Geschichte der schweizerischen Rechtsschutzversicherung *Leuch*, Die Rechtsschutzversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Versicherungsnatur und aufsichtsrechtlicher Gesichtspunkte, Dissertation Bern 1953, S. 25 ff.

 $^{^{157}}$ Vgl. o.Verf., Rechtsschutz in Europa, 1979, S. 85; o.Verf., Rechtsschutz in Europa 1982 / 1, S. 17 ff.

¹⁵⁸ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 118. Schätzungen des Instituts für Versicherungswirtschaft, St. Gallen, gehen von einem Durchdringungsgrad von 40% aus.

¹⁵⁹ Gulderer, Schweizerisches Zivilprozeßrecht, Zürich 1979, S. 639; Jacot, Die Kosten der Rechtsverfolgung als Schranke für den Rechtssuchenden, Zürich 1978, S. 21; Arnold in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 407; Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 175.

¹⁶⁰ Lacour, Die Rechtsschutzversicherung in der Schweiz, Rechtsschutz in Europa 1979, S. 46 f.: "Der Versicherte kann sich also bei seiner Gesellschaft aller Sorgen entledigen". Ferner Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S. 120.

nach einzelnen Versicherungsbedingungen auch Mitarbeiter der Versicherung zur gerichtlichen Vertretung bevollmächtigt¹⁶².

- c) Auch die Anwaltsgesetzgebung ist in der Schweiz gemäß Art. 64 Abs. 3 der Verfassung kantonal strukturiert. Daher kann die Systematik im besonders wichtigen Kanton Zürich nur beispielhaft angeführt werden. Für außergerichtliche Tätigkeiten existiert eine Gebührenempfehlung der Zürcher Anwaltskammer, die Rahmenbetragsstundensätze in Abhängigkeit vom Streitwert vorschlägt (180 bis 480 Franken). Für den gerichtlichen Bereich exisitiert eine anwaltliche Gebührenordnung des Zürcher Obergerichtshofs, die streitwertabhängige Festgebühren vorsieht, von denen bei der Festsetzung um 1/3 nach unten und oben abgewichen werden kann. Von beiden Gebührenordnungen sind allerdings aufgrund individueller Vereinbarung Abweichungen gestattet¹⁶³.
- d) Der Unterlegene trägt nach den diversen kantonalen Prozeßordnungen in der Regel die Gerichts- und die Anwaltskosten¹⁶⁴.

19. Vereinigte Staaten von Amerika

a) Der Rechtsschutzversicherungsmarkt in den Vereinigten Staaten weicht deutlich von europäischen Standards ab. Anstelle klassischer Versicherungsprodukte für den einzelnen Versicherten wird Kostenschutz für Rechtsverfolgung durch sogenannte "prepaid legal service plans" gewährleistet, die in den letzten fünfzig Jahren eine starke Verbreitung gefunden haben 165. Diese "plans" sind zum Teil nicht als Rechtsschutzversicherung im klassischen Sinne einzuordnen, sondern haben eher den Charakter von Interessengemeinschaften und sind, je nach Charakter des plans, nur einer bestimmten Zielgruppe zugänglich. Der Rechtsschutzversicherung ähnlich sind lediglich sogenannte insurance plans, die im gewerblichen Bereich angeboten werden und dem Mitglied ("plan member") gegen Zahlung einer Prämie bestimmte, allerdings nicht umfassende Beistandsleistungen bei frei wählbaren Anwälten ermöglichen. Bei der besonders verbreiteten Form des

¹⁶¹ Jacot, Rechtsverfolgung (Fn. 159), S. 21; Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 175 f.

¹⁶² Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 175 f. Allgemein zur schweizerischen Rechtsschutzversicherung d'Amman, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S. 29 f.; Cotting, Rechtsschutz in Europa 1991/2, S. 9 f.

¹⁶³ Zum Ganzen Arnold in: Tyrrell / Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S. 407.

 $^{^{164}}$ Jacot, Rechtsverfolgung (Fn. 159), S. 21. Vgl. bzgl. Zürich Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 188.

¹⁶⁵ Sie entstanden aus dem Bedürfnis von Händlern und Ärzten, kostengünstig in Beitreibungssachen vertreten zu werden; vgl. Abel, American Lawyers, New York 1989, S. 136; ferner Aronson / Weckstein, Professional Responsibility, St.Paul 1991, S. 165 ff.

plans zahlt hingegen nicht der Begünstigte Beiträge, sondern Firmen. Institutionen oder Gewerkschaften stellen als sog. "plan sponsors" einen plan auf, über den ihre Mitarbeiter oder Mitglieder in der Weise abgesichert werden, daß diese in einem bestimmten Umfang Rechtsberatungsleistungen von Vertragsanwälten des plans ("legal service providers") in Anspruch nehmen dürfen. Besonders verbreitet sind legal service plans für Mitarbeiter von Unternehmen ("employee benefit trusts") – in diesem Falle trägt entweder der Arbeitgeber die Kosten unmittelbar oder der Mitarbeiter wird zur Planfinanzierung durch einen unmittelbaren Lohnabzug herangezogen - und im gewerkschaftlichen Bereich¹⁶⁶. Zunehmend wird die Mitgliedschaft in einem plan auch als Zugabe von Händlern oder Dienstleistern zu deren Produkten als kommerzieller incentive angeboten 167. Umfassenden Kostenschutz bieten allerdings nur wenige plans. Entweder werden nur einfache anwaltliche Dienstleistungen (erste Beratungen, Durchsicht von Unterlagen) gedeckt oder die Vertragsanwälte arbeiten lediglich zu reduzierten Kosten¹⁶⁸.

b) Da die Kompetenz für Fragen der Rechtsberatung bei den einzelnen Bundesstaaten liegt, lassen sich verallgemeinerungsfähige Aussagen über die Recihweite eines etwaigen Anwaltsmonopols nicht treffen. Allerdings läßt sich feststellen, daß "practice of law" den Anwälten vorbehalten bleibt. In einzelnen Bundesstaaten wird hiervon "business of law" als die außergerichtliche rechtsberatende Tätigkeit unterschieden. Eine solche ist verbreitet dann gestattet, wenn sie begleitend zu einer anderen Tätigkeit (z. B. Maklertätigkeit, Steuerberatung, Bankgeschäfte) erfolgt, ohne separat in Rechnung gestellt zu werden, oder wenn sie zwar isoliert, aber unentgeltlich erfolgt ("incidental legal services")¹⁶⁹. Aufgrund der Struktur der legal service plans stellt sich allerdings die Frage nach eigenen Regulierungsmöglichkeiten des "Versicherers" meist nicht. Der plan kooperiert in der Regel

¹⁶⁶ Die beiden größten legal service plans sind für die Kraftfahrergewerkschaft (Teamster-Union mit ca. 1,4 Mio. Mitgliedern) und die Hotel- und Gastronomiegewerkschaft (300.000 Mitglieder) aufgestellt worden. Nach Schätzungen sind ca. 20% der Arbeitnehmer in den USA über prepaid legal service plans rechtsschutzversichert, vgl. Abel, American Lawyers (Fn. 165).

¹⁶⁷ Vgl. zu interessanten Vertriebsschienen für solche Produkte *Abel*, American Lawyers (Fn. 165), S. 137.

¹⁶⁸ Sog. "discount plans"; die Gebührenreduktion ist allerdings teilweise signifikant; vgl. Abel, American Lawyers (Fn. 165), S. 137. Gegenmodell sind die nicht sehr verbreiteten "comprehensive plans", die in der Regel 80 - 90% der Aufwendungen decken, die eine "durchschnittliche Person" pro Jahr für rechtliche Beistandsleistungen benötigt. Bei ca. 30 Mio. Arbeitnehmern, die über Mitarbeiter-plans abgesichert sind, beträgt der Anteil der Mitglieder eines comprehensive plans lediglich 12%.

¹⁶⁹ Zu Einzelheiten Aronson/Weckstein, Professional Responsibility (Fn. 165), S. 111 ff.; Weckstein, The Unauthorized Practice Of Law, Utah Law Review 1978, S. 649 ff. Aus dem Bundesstaat Indiana ist eine Entscheidung bekannt, die Schadensregulierungsbemühungen gegenüber einem Versicherungsnehmer zugunsten der Rechtsanwaltschaft monopolisieren; Professional Adjusters Inc. v. Tandon, 433 N.E.2d 779 (Ind.1982).

mit selbständigen Vertragsanwälten. Bei geographischer Konzentration der meisten Mitglieder eines Plans und großer Mitgliederzahl werden allerdings vom plan über dessen Administrator eigene Rechtsanwälte beschäftigt. Bedenken gegen diese Form der abhängigen Beschäftigung von Anwälten seitens der Anwaltsverbände ist der US Supreme Court in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1971¹⁷⁰ entgegengetreten, und Anwälte können nunmehr unter Beachtung bestimmter Vorgaben, die ihre anwaltliche Unabhängigkeit sichern sollen, zumindest für nicht-kommerzielle legal services plans exklusiv tätig werden¹⁷¹.

- c) Die Anwaltsgebühren sind in den Vereinigten Staaten nicht staatlich tarifiert. Berufsständische Gebührenordnungen sind gerichtlich wegen Verstoßes gegen Kartellrecht (Sherman Act) verboten worden 172. Die Vergütung beruht daher auf individueller Honorarvereinbarung von Rechtsanwalt und Mandant 173. In gerichtlichen Auseinandersetzungen, in denen Zahlungsansprüche oder anderweitig quantifizierbare Forderungen geltend gemacht werden, arbeitet der Rechtsanwalt auf Klägerseite regelmäßig auf Basis einer Erfolgshonorarvereinbarung im Sinne eines echten Streitwertanteils (contingent fee = quota litis). Als Vergütung erhält der Anwalt im Erfolgsfalle in der Regel zwischen 1/3 und 1/2 der erstrittenen Summe, bei einem Unterliegen hingegen nichts ("no cure, no pay"). Bei Tätigkeit als Beklagtenvertreter oder in der reinen außerforensischen Rechtsberatung erfolgt die Vergütung durch Stundenhonorare ("hourly billing") 174.
- d) Kostenerstattung ist dem amerikanischen Rechtssystem fremd (sog. "american rule") . Jede Partei trägt unabhängig von ihrem Erfolg im gerichtlichen Verfahren die entstandenen Kosten selbst 175 . Der Kläger finanziert sie daher regelmäßig über einen Streitwertanteil zugunsten des Rechtsanwalts 176

¹⁷⁰ United Transp. Union v. State Bar Of Michigan, 401 U.S. 576.

¹⁷¹ Aronson/Weckstein, a. a. O. (Fn. 165), S. 167. Diese Konstellation bringt unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Gebührenteilung mit Nicht-Anwälten Probleme mit sich, wenn aus dem Plan Berechtigte als Mandant den Bestimmungen des Plans entsprechend einen Eigenanteil an den Anwalt leisten müssen und dieser wiederum einen Teil des vereinnahmten Honorars an den Administrator abführen muß. Die American Bar Association hat für einen solchen Fall allerdings eine Ausnahme vom Gebot der Gebührenteilung anerkannt; Aronson/Weckstein, Professional Responsibility (Fn. 165), S. 125.

¹⁷² Goldfarb v. Virgina State Bar, 421 U.S. 773.

¹⁷³ Aronson / Weckstein, Professional Responsibility (Fn. 165), S. 263 f.

¹⁷⁴ Zum Ganzen Aronson/Weckstein, Professional Responsibility (Fn. 165), S. 263 f.

¹⁷⁵ Vgl. Vargo, The American Rule On Attorney Fee Allocations, 42 American University Law Review, S. 1567 ff.; Mause, A Re-Examination of the Indemnity System, 55 Iowa Law Review S. 26 ff. (1969); Rowe, The Legal Theory Of Attorney-Fee-Shifting, 1982 Duke Law Review S. 651 ff.

 $^{^{176}\} Vargo,$ American Rule (Fn. 175), 42 American University Law Review, S. 1567, 1617 ff.